Europäisches Parlament
2019-2024

Haushaltskontrollausschuss

2023/2129(DEC)

12.1.2024

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen
(2023/2129(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatterin: Isabel García Muñoz

INHALT

Seite

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III – Kommission.....4

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt für das Haushaltsjahr 2022.....6

3. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur für das Haushaltsjahr 2022.....9

4. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU für das Haushaltsjahr 202212

5. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für das Haushaltsjahr 202215

6. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales für das Haushaltsjahr 202218

7. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 202221

8. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III – Kommission.....24

9. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, sind.....27

KAPITEL I – Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) 30

KAPITEL II – Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) 61

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III – Kommission (2023/2129(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023)0391 – C9-0248/2023)[2],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2023)0384) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die jährliche Management- und Leistungsbilanz des EU-Haushalts 2022 (COM(2023)0401),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2023)0323) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2023)0214),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zusammen mit den Antworten der Organe[3] und die Sonderberichte des Rechnungshofs,

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[4],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom … Februar 2024 zu der der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (00000/2024 – C9-0000/2024),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der

[1] ABl. L 45 vom 24.2.2022.
[2] ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.
[3] ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.
[4] ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[5], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

1. erteilt der Kommission Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss und die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof sowie den nationalen und regionalen Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

[5] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt für das Haushaltsjahr 2022 (2023/2129(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023)0391 – C9-0248/2023)[2],

– unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt für das Haushaltsjahr 2022[3],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2023)0384) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2023)0323) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2023)0214),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen[4],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[5],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom … Februar 2024 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (00000/2024 – C9-0000/2024),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der

[1] ABl. L 45 vom 24.2.2022.
[2] ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.
[3] ABl. C, C/2023/809, 22.11.2023.
[4] ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.
[5] ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[6], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[7], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[8], insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU[9],

– gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

[6] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
[7] ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.
[8] ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.
[9] ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

1. erteilt der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2022 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2022 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III — Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

3. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur für das Haushaltsjahr 2022 (2023/2129(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023)0391 – C9-0248/2023)[2],

– unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur für das Haushaltsjahr 2022[3],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2023)0384) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2023)0323) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2023)0214),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen[4],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[5],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom … Februar 2024 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (00000/2024 – C9-0000/2024),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der

[1] ABl. L 45 vom 24.2.2022.
[2] ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.
[3] ABl. C, C/2023/811, 22.11.2023.
[4] ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.
[5] ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[6], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[7], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[8], insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU[9],

– gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

[6] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
[7] ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.
[8] ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.
[9] ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

1. erteilt der amtierenden Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2022 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung der amtierenden Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2022 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III — Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der amtierenden Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

4. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU für das Haushaltsjahr 2022 (2023/2129(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023)0391 – C9-0248/2023)[2],

– unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU für das Haushaltsjahr 2022[3],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2023)0384) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2023)0323) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2023)0214),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen[4],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[5],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom … Februar 2024 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (00000/2024 – C9-0000/2024),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der

[1] ABl. L 45 vom 24.2.2022.
[2] ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.
[3] ABl. C, C/2023/822, 22.11.2023.
[4] ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.
[5] ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[6], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[7], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[8], insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU[9],

– gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

[6] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
[7] ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.
[8] ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.
[9] ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

1. erteilt dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2022 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung des Direktors der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2022 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III — Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

5. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für das Haushaltsjahr 2022
(2023/2129(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023)0391 – C9-0248/2023)[2],

– unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für das Haushaltsjahr 2022[3],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2023)0384) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2023)0323) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2023)0214),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen[4],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[5],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom …. Februar 2024 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (00000/2024 – C9-0000/2024),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der

[1] ABl. L 45 vom 24.2.2022.
[2] ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.
[3] ABl. C, C/2023/831, 22.11.2023.
[4] ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.
[5] ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[6], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[7], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[8], insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU[9],

– gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

[6] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
[7] ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.
[8] ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.
[9] ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

1. erteilt der Direktorin der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2022 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung der Direktorin der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2022 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

6. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales für das Haushaltsjahr 2022 (2023/2129(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023)0391 – C9-0248/2023)[2],

– unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales für das Haushaltsjahr 2022[3],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2023)0384) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2023)0323) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2023)0214),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen[4],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[5],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom …. Februar 2024 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (00000/2024 – C9-0000/2024),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der

[1] ABl. L 45 vom 24.2.2022.
[2] ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.
[3] ABl. C, C/2023/847, 22.11.2023.
[4] ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.
[5] ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[6], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[7], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[8], insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU[9],

– gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

[6] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
[7] ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.
[8] ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.
[9] ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

1. erteilt der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2022 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2022 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung der Direktorin der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

7. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2022 (2023/2129(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023)0391 – C9-0248/2023)[2],

– unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung für das Haushaltsjahr 2022[3],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2023)0384) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2023)0323) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2023)0214),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2022, zusammen mit den Antworten der Agenturen[4],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[5],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom …. Februar 2024 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (00000/2024 – C9-0000/2024),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der

[1] ABl. L 45 vom 24.2.2022.
[2] ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.
[3] ABl. C, C/2023/850, 22.11.2023.
[4] ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.
[5] ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[6], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[7], insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[8], insbesondere auf Artikel 66 Absätze 1 und 2,

– unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU[9],

– gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

[6] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
[7] ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.
[8] ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.
[9] ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

1. erteilt dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2022 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung des Direktors der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung für die Ausführung des Haushaltsplans der Exekutivagentur für das Haushaltsjahr 2022 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss, den Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III – Kommission, sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Direktor der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

8. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III – Kommission
(2023/2129(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022[1],

– unter Hinweis auf die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023)0391 – C9-0248/2023)[2],

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 (COM(2023)0384) und die umfassenden Antworten auf die vom Europäischen Parlament ausgesprochenen spezifischen Anforderungen,

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über die jährliche Management- und Leistungsbilanz des EU-Haushalts 2022 (COM(2023)0401),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht der Kommission an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen (COM(2023)0323) und das diesem Bericht beigefügte Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission (SWD(2023)0214),

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zusammen mit den Antworten der Organe[3] und die Sonderberichte des Rechnungshofs,

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[4],

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom …. Februar 2024 zu der der Kommission für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilenden Entlastung (00000/2024 – C9-0000/2024),

– unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom …. Februar 2024 zu der den Exekutivagenturen für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022

[1] ABl. L 45 vom 24.2.2022.
[2] ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.
[3] ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.
[4] ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.

zu erteilenden Entlastung (00000/2024 – C9-0000/2024),

– gestützt auf die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[5], insbesondere auf die Artikel 69, 260, 261 und 262,

– gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden[6], insbesondere auf Artikel 14 Absätze 2 und 3,

– gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

1. billigt den Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 / schiebt den Rechnungsabschluss für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, ist;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission, dem

[5] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
[6] ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

Gerichtshof der Europäischen Union, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank sowie den nationalen Parlamenten und den nationalen und regionalen Rechnungskontrollbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

9. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil der Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III – Kommission und Exekutivagenturen, sind (2023/2129(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan III – Kommission,

– unter Hinweis auf seine Beschlüsse über die Entlastung für die Ausführung der Haushaltspläne der Exekutivagenturen für das Haushaltsjahr 2022,

– gestützt auf Artikel 99 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus, des Ausschusses für regionale Entwicklung, des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,

– unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

– unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel,

Politische Prioritäten

1. erinnert daran, dass es sich nachdrücklich für die im Vertrag über die Europäische Union (EUV) und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerten Grundsätze und Werte einsetzt, darunter der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gemäß Artikel 317 AEUV und die Bekämpfung von Betrügereien und der Schutz der finanziellen Interessen der Union gemäß Artikel 325 AEUV;

2. hebt die Bedeutung des Unionshaushalts für die Verwirklichung der politischen Prioritäten der Union sowie seine Rolle bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten unter unvorhergesehenen Umständen wie der COVID-19-Pandemie, internationalen Konflikten oder Krisen und ihren Folgen hervor; stellt in dieser Hinsicht die anhaltende

Relevanz von Investitionen und Unterstützung aus dem Unionshaushalt für den Abbau von Ungleichheiten zwischen Mitgliedstaaten und Regionen, für die Förderung von Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und somit für die Verbesserung des Alltags der Unionsbürger fest;

3. betont, dass eine solide und rechtzeitige Ausführung des Haushaltsplans dazu beiträgt, den Bedürfnissen und Herausforderungen in verschiedenen Politikbereichen effizienter und wirksamer zu begegnen; gibt zu bedenken, dass es zu einer Zunahme von Fehlern und Unregelmäßigkeiten kommen kann, wenn der Haushaltsplan unter Zeitdruck ausgeführt wird;

4. betont den Beitrag der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erholung von den wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie und der Schaffung einer widerstandsfähigen Union, die die Herausforderungen der Zukunft bewältigen kann; nimmt den Beitrag der ARF und von RePowerEU zur Bewältigung der energiebezogenen Herausforderungen zur Kenntnis, die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine verursacht wurden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die damit verbundenen Maßnahmen im Einklang mit den vereinbarten Etappenzielen und Zielwerten rasch umzusetzen;

5. hebt die entscheidende Rolle hervor, die der Unionshaushalt 2022 bei der Bewältigung der Auswirkungen von Russlands Angriffskriegs gegen die Ukraine gespielt hat, um die Lebensmittelversorgungsketten zu sichern, energiebezogene Herausforderungen anzugehen, die Mitgliedstaaten bei der Aufnahme von Flüchtlingen zu unterstützen und die Ukraine bei der Versorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen; stellt fest, dass dadurch der Haushalt unter Druck geraten ist und dass alle verfügbaren Flexibilitätsmaßnahmen in Anspruch genommen wurden; nimmt in diesem Zusammenhang die von der Kommission im Rahmen der Überprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) unterbreiteten Vorschläge zur Kenntnis, Mittel neu auszurichten und neue Mittel zu beschaffen, und fordert den Rat auf, die Annahme der Vorschläge rasch voranzubringen;

6. weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, als Reaktion auf eine Krise geschaffene Finanzierungsprogramme einer Ex-post-Evaluierung hinsichtlich ihrer Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und ihres Mehrwerts für die Union zu unterziehen;

7. betont die Rolle des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA), der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) bei der Korruptionsbekämpfung; fordert, dass die Kapazitäten der EUStA und des OLAF sowie die Zusammenarbeit zwischen ihnen weiter gestärkt werden; fordert gemeinsame Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung, die für alle Bediensteten der Einrichtungen der Union gelten;

8. begrüßt die Maßnahmen, die die Kommission 2022 und 2023 im Rahmen der an die Rechtsstaatlichkeit geknüpften Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union ergriffen hat, und fordert die Kommission auf, in aktuellen und künftigen Fällen, in denen die mangelnde Achtung der Werte der Union und der Rechtsstaatlichkeit die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, weiterhin

wachsam zu sein und vorausschauend zu handeln;

9. begrüßt die im Dezember 2023 in den Verhandlungen über die überarbeitete Finanzregelung der Union erzielte Einigung; begrüßt insbesondere die Verbesserungen im Zusammenhang mit der Nachverfolgung von Unionsmitteln durch digitale Instrumente, die den Schutz der finanziellen Interessen der Union verstärken, die Bezugnahme auf die an die Rechtsstaatlichkeit geknüpfte Konditionalitätsregelung und die Werte der Union, die Einführung des Grundsatzes der sozialen Konditionalität sowie die Möglichkeit, die Unterstützung für kleine und mittlere Unternehmen und einzelne Antragsteller durch die Einführung von Finanzhilfen von sehr geringem Wert zu straffen;

10. erinnert die Kommission daran, dass alle Legislativvorschläge, die erhebliche wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen nach sich ziehen, mit soliden und gründlichen Folgenabschätzungen einhergehen müssen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf geschlechtsspezifische Fragen, wodurch sichergestellt wird, dass die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung im Unionshaushalt erfolgreich ist;

11. ist besorgt darüber, dass die späte Verabschiedung mehrerer bereichsspezifischer Verordnungen, mit denen verschiedene Politikbereiche der Union wie etwa die Kohäsionspolitik geregelt werden, bei der Durchführung des Programmplanungszeitraums 2021-2027 zu einer erheblichen Verzögerung geführt hat; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten ein weiteres Mal nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weiterhin die Durchführung der politischen Maßnahmen vor Ort zu beschleunigen und dabei genau auf die Einhaltung der Vorschriften, das Erzielen von Ergebnissen und den Schutz der finanziellen Interessen der Union zu achten; betont in diesem Zusammenhang, dass es wichtig ist, Aufhebungen von Mittelbindungen zu vermeiden, durch die wiederum die Wirkung des Unionshaushalts verringert würde;

KAPITEL I – Mehrjähriger Finanzrahmen (MFR)

Zuverlässigkeitserklärung des Europäischen Rechnungshofs sowie Haushaltsführung und Finanzmanagement

Zuverlässigkeit der Rechnungsführung

12. begrüßt, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022[1] feststellt, dass die konsolidierte Jahresrechnung der Europäischen Union für das Jahr 2022 zuverlässig ist; stellt mit Zufriedenheit fest, dass der Rechnungshof zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung seit 2007 jedes Jahr einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgegeben hat;

13. stellt fest, dass sich die Gesamtverbindlichkeiten zum 31. Dezember 2022 auf 577,2 Mrd. EUR beliefen, verglichen mit einem Gesamtvermögen in Höhe von 445,9 Mrd. EUR; stellt fest, dass die Differenz in Höhe von 131,3 Mrd. EUR dem (negativen) Nettovermögen – einschließlich Reserven sowie dem Teil der Ausgaben, die der Union bis zum 31. Dezember 2022 bereits entstanden sind und aus künftigen Haushaltsplänen finanziert werden müssen – entsprach;

14. stellt fest, dass sich zum Jahresende 2022 der geschätzte Wert der entstandenen förderfähigen Aufwendungen, die bereits zur Zahlung an die Empfänger fällig sind, aber noch nicht gemeldet wurden und als antizipative Passiva erfasst wurden, auf 148,7 Mrd. EUR belief (2021: 129,9 Mrd.), wovon 22,6 Mrd. EUR auf antizipative Passiva im Rahmen der ARF bezogen sind;

15. stellt fest, dass die Kommission nach dem Ende des Übergangszeitraums im Anschluss an das Austrittsverfahren des Vereinigten Königreichs schätzte, dass in der Rechnungsführung der Union zum Abschlussstichtag eine Nettoforderung gegenüber dem Vereinigten Königreich in Höhe von 23,9 Mrd. EUR (2021: 41,8 Mrd.) ausgewiesen war, wobei davon ausgegangen wird, dass 9,1 Mrd. EUR dieses Betrags in den 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag ausgezahlt werden;

16. stellt fest, dass der Rechnungshof die Auswirkungen des grundlosen und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf die Jahresrechnung der Union bewertet hat; begrüßt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass diese Auswirkungen angemessen berücksichtigt und in der konsolidierten Jahresrechnung offengelegt wurden;

17. begrüßt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit dem Europäischen Aufbauinstrument „NextGenerationEU“ (NGEU), in der konsolidierten Jahresrechnung sachgerecht dargestellt werden;

Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben der Union

18. begrüßt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs, dass die Einnahmen keine

[1] ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.

wesentlichen Fehler aufweisen und dass die vom Rechnungshof geprüften Systeme zur Verwaltung der Einnahmen im Allgemeinen wirksam waren; bedauert den negativen Bestätigungsvermerk zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben aus dem Unionshaushalt, den der Rechnungshof im vierten Jahr in Folge abgegeben hat;

19. stellt fest, dass der Rechnungshof die Fehlerquote für die Ausgaben 2022 auf 4,2 % (3 % im Jahr 2021) schätzt, was über der Wesentlichkeitsschwelle liegt; stellt fest, dass die Kommission zuversichtlich ist, dass das Risiko bei Zahlung für 2022 auf 1,9 % geschätzt wird (ähnlich wie 2020, 2021 und 2022), was für die Fehlerquote zum Zeitpunkt der Zahlung repräsentativ ist; stellt fest, dass die Kommission das Risiko bei Abschluss, nachdem Ex-post-Kontrollen und Korrekturen vorgenommen wurden, auf 0,9 % schätzt; nimmt die Diskrepanz zwischen der Gesamtfehlerquote des Rechnungshofs und dem Risiko bei Zahlung nach Angabe der Kommission zur Kenntnis, das bei den Gesamtausgaben aus dem Unionshaushalt im Jahr 2022 zu beobachten ist, wenn auch nicht in allen Ausgabenbereichen;

20. betont, dass es sich bei der allgemeinen Schätzung der Fehlerquote im Haushaltsplan der Union, wie sie in der Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs dargelegt ist, um eine Schätzung der Mittel handelt, die nicht hätten ausgezahlt werden dürfen, weil sie nicht im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Regelungen verwendet wurden, und nicht um ein Maß für Betrug, Ineffizienz oder Verschwendung;

21. weist darauf hin, dass der Prüfungsansatz und die Prüfungsmethodik des Rechnungshofs auf internationalen Prüfungsstandards beruhen, die die Prüfung einer repräsentativen Zufallsstichprobe von Vorgängen erfordern, die zu einer Schätzung der Fehlerquote führen; weist darauf hin, dass der Rechnungshof zwischen risikoarmen Ausgaben, d. h. anspruchsbasierten Zahlungen im Rahmen vereinfachter Vorschriften, und Ausgaben mit hohem Risiko, d. h. erstattungsbasierten Zahlungen, die komplexen Vorschriften unterliegen, unterscheidet; stellt fest, dass der Rechnungshof für die Ausgaben 2022 66 % seiner Prüfungspopulation aus den mit einem hohen Risiko verbundenen Ausgaben (63,2 % im Jahr 2021) ausgewählt hat, was 110,1 Mrd. EUR entspricht, und 34 % aus den Ausgaben mit geringem Risiko, d. h. einen Betrag von 56,7 Mrd. EUR; stellt fest, dass die vom Rechnungshof geschätzte Fehlerquote für 2022 (4,2 %) hauptsächlich auf „Kohäsion, Resilienz und Werte“ (2,5 % der Gesamtfehlerquote), „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ (0,8 %), „Nachbarschaft und die Welt“ (0,4 %) und „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ (0,3 %) zurückzuführen ist, allesamt vom Rechnungshof als Ausgabenbereiche mit hohem Risiko betrachtet; stellt fest, dass das Risiko der Kommission bei Zahlung für 2022 bei 1,9 % liegt;

22. weist darauf hin, dass sich die Prüfungsanstrengungen des Rechnungshofs nur auf das geprüfte Jahr konzentrieren und den Lebenszyklus der Programme und Fonds der Union sowie Korrekturen und Wiedereinziehungen nach Ende des überprüften Jahres nicht berücksichtigen können;

23. weist darauf hin, dass die Ausgabenprogramme der Union auf mehrere Jahre ausgelegt sind und die damit verbundenen Kontrollsysteme und Managementzyklen ebenfalls mehrere Jahre umfassen; weist darauf hin, dass die Schätzungen der Kommission für das Risiko beim Abschluss eine mehrjährige Perspektive aufweisen, bei der Korrekturen und Wiedereinziehungen über mehrere Jahre Rechnung getragen wird; stellt fest, dass der Ansatz der Kommission auf Hunderttausenden von Tests beruht, wie sie in

Kontrollstrategien festgelegt sind, die im Rahmen der inhaltlichen Kontroll- und Prüftätigkeit durchgeführt werden, die in erster Linie darauf abzielt, die Einhaltung der für bestimmte Programme geltenden Vorschriften und Regelungen der Union zu überprüfen, um letztlich festzustellen, ob Mittel von den Begünstigten wieder eingezogen werden müssen; stellt fest, dass die Bandbreite des Risikos bei Zahlung, das im Rahmen dieses Ansatzes ermittelt wird, dem größten Teil der geschätzten Fehlerquote des Rechnungshofs ähnelt und von der Kommission als der beste Schätzwert betrachtet wird, um die Exposition des Haushalts der Union auszudrücken;

24. ist der Ansicht, dass beide Ansätze unterschiedlichen Zwecken dienen, Vorteile, Nachteile, Stärken und Schwächen aufweisen und genutzt werden sollten, um sich gegenseitig zu ergänzen und gleichzeitig die Unterschiede und Besonderheiten zu verstehen, etwa die unterschiedlichen Fehlerbegriffe und die Risikokategorisierung, die von den einzelnen Organen verwendet werden; begrüßt den Ansatz der Kommission allein schon wegen seines Umfangs und der daraus resultierenden Granularität bei der Ermittlung der Bereiche, in denen zusätzliche Anstrengungen am nützlichsten sind, und derjenigen, wo Verbesserungen erforderlich sind; erachtet die Fehlerquote des Rechnungshofs als wichtigen Indikator für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausführung des Haushaltsplans der Union; begrüßt in diesem Zusammenhang die Feststellungen, Bemerkungen und Empfehlungen des Rechnungshofs als sehr nützlichen Beitrag zur weiteren Verbesserung der Haushaltsführung und -ausführung im Rahmen der verschiedenen Arten der Mittelverwaltung und durch alle einschlägigen Interessenträger;

25. stellt fest, dass die Feststellungen des Rechnungshofs und der Kommission in mehreren Punkten übereinstimmen, insbesondere in Bezug auf die Hauptursachen für Unregelmäßigkeiten im Bereich „Kohäsion“ und die höheren Risiken bei Marktmaßnahmen und der Entwicklung des ländlichen Raums im Bereich „Natürliche Ressourcen und Umwelt“; stellt fest, dass insbesondere im Bereich „Kohäsion“ einige vom Rechnungshof ermittelte und quantifizierte Fälle von Förderfähigkeitsfehlern von der Kommission nicht als Unregelmäßigkeit eingestuft werden können, die im Einklang mit der Definition in Artikel 2 Nummer 36 der Verordnung (EU) Nr. 1060/2021 („Dachverordnung“)[2] zu korrigieren ist, dass die Kommission daher keine Finanzkorrekturverfahren durchführen kann und dass solche Fehler nicht in die von der Kommission vorgenommene Schätzung des Risikos bei Zahlung einfließen würden;

26. begrüßt, dass die Kommission ihre Berichterstattung über Präventiv- und Korrekturmaßnahmen zum Schutz des Unionshaushalts vor rechtswidrigen und vorschriftswidrigen Ausgaben verbessert hat; stellt fest, dass die Kommission klargestellt hat, dass der in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz als Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen gemeldete Gesamtbetrag (4,95 Mrd. EUR) Präventiv- und Korrekturmaßnahmen umfasst, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten ergriffen wurden; stellt fest, dass die Kommission Nettokorrekturen in Höhe von 734 Mio. EUR und Wiedereinziehungen zu Unrecht geleisteter Zahlungen von den Endempfängern in Höhe von 195 Mio. EUR gemeldet hat;

[2] ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

27. stellt fest, dass der Rechnungshof in Ausübung seines Mandats keinen Betrug untersucht, sondern das Betrugsrisiko berücksichtigt; stellt fest, dass der Rechnungshof der EUStA Verdachtsfälle von Straftaten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, sowie dem OLAF Verdachtsfälle von Betrug, Korruption oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die bei seinen Prüfungen festgestellt wurden, übermittelt; stellt fest, dass der Rechnungshof im Jahr 2022 14 mutmaßliche Betrugsfälle dem OLAF und parallel dazu sechs dieser Fälle der EUStA gemeldet hat, was bislang zu zwei Untersuchungen des OLAF und drei Untersuchungen der EUStA geführt hat;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

28. begrüßt, dass 2022 98,5 % der verfügbaren Mittel für Verpflichtungen in Anspruch genommen wurden (179,4 Mrd. EUR von 182,2 Mrd. EUR); stellt fest, dass die verfügbaren Mittel über der MFR-Obergrenze von 179,9 Mrd. EUR lagen, was auf den Einsatz besonderer Instrumente zurückzuführen ist, der durch unvorhergesehene Ereignisse gerechtfertigt war, wobei die gesamte im Rahmen des MFR verfügbare Flexibilität genutzt wurde; stellt fest, dass 98,1 % der Mittel für Zahlungen in Anspruch genommen wurden (167,3 Mrd. EUR von verfügbaren 170,6 Mrd. EUR); lobt die Kommission und die Haushaltsbehörde für ihre entschlossene und flexible haushaltspolitische Reaktion auf die im Jahr 2022 zu bewältigenden Herausforderungen;

29. stellt fest, dass die gesamten noch abzuwickelnden Mittelbindungen 2022 einen historischen Höchststand von 450 Mrd. EUR erreicht haben, was sowohl auf höhere Mittelbindungen im Zusammenhang mit NGEU (mit der Annahme aller nationalen Aufbau- und Resilienzpläne im Jahr 2022) als auch auf den Beginn der Umsetzung des Programmplanungszeitraums 2021-2027 zurückzuführen ist; stellt fest, dass die Kommission erwartet, dass dieser Betrag 2023 weiter steigen wird, und einen Rückgang von 2024 bis 2027 voraussieht, wenn sowohl für NGEU als auch für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 gebundene Beträge ausgezahlt werden sollten;

30. nimmt die Warnung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass das Risiko der Aufhebung von Mittelbindungen für die Fonds mit geteilter Mittelverwaltung für den Zeitraum 2021-2027 im Rahmen der Dachverordnung aufgrund einer Reihe von Faktoren erheblich gestiegen ist, und zwar wegen des langsamen Beginns aufgrund der späten Annahme bereichsspezifischer Verordnungen, der Priorisierung der verbleibenden Finanzierung für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und NGEU, der Tatsache, dass für diese Fonds im Vergleich zum vorangegangenen MFR-Zeitraum ein um ein Jahr kürzerer Zahlungszeitraum gilt, und der Überschneidung mit den Zahlungen im Rahmen von NGEU bis 2026; betont daher die Empfehlung des Rechnungshofs aus dem Jahr 2021 an die Kommission, dafür zu sorgen, dass die nationalen Behörden zusätzlich beratend unterstützt werden, damit alle für die Verwaltung und Kontrolle dieser Mittel zuständigen Stellen eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherstellen können;

31. stellt fest, dass die Schulden der Union von 236,7 Mrd. EUR im Jahr 2021 auf 344,3 Mrd. EUR im Jahr 2022 gestiegen sind; stellt fest, dass von der gesamten Verschuldung nur der Anteil der nicht rückzahlbaren NGEU-Unterstützung (185,6 Mrd. EUR, 53,9 %) für den Unionshaushalt ein Zinsrisiko birgt; stellt fest, dass

die Kosten der neuen NGEU-Finanzierung aufgrund steigender Marktzinssätze von 0,14 % im zweiten Halbjahr 2021 auf 1,24 % im ersten Halbjahr 2022 gestiegen sind und dass im zweiten Halbjahr 2022 ein weiterer Anstieg auf 2,60 % zu verzeichnen ist, was zu Zinszahlungen in Höhe von 0,5 Mrd. EUR für NGEU im Jahr 2022 geführt hat, und dass für 2023 ein erheblicher Anstieg prognostiziert wurde; weist darauf hin, dass die Rückzahlungen von NGEU-Anleihen im Jahr 2028 beginnen sollten und bis 2058 abgeschlossen sein müssen, was ausreichende Finanzmittel erfordern wird;

32. stellt fest, dass bei Kommission seit Dezember 2022 eine neue Schuldenpolitik gilt, nämlich eine „diversifizierte Finanzierungsstrategie“, die aus den von hoheitlichen Emittenten verwendeten Techniken und Finanzierungsinstrumenten besteht; weist auf den Sonderbericht Nr. 16/2023 des Rechnungshofs über das NGEU-Schuldenmanagement hin, in dem der Schluss gezogen wurde, dass die Kommission System für das Schuldenmanagement entwickelt hat, durch das die Mittelaufnahme zeitnah begonnen werden konnten, wodurch sie alle regulatorischen Anforderungen in Bezug auf das Schuldenportfolio und das Risikomanagement erfüllte;

33. stellt fest, dass die Gesamtbelastung des Unionshaushalts aufgrund von Garantien und Eventualverbindlichkeiten aus Darlehen auf 248,3 Mrd. EUR gestiegen ist, davon 57,8 Mrd. EUR für eine zusätzliche Absicherung, die über den gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF) geschaffen wurde; stellt fest, dass höhere Zinssätze künftig auch eine höhere Dotierungsquote erfordern;

34. stellt fest, dass die Belastung des Unionshaushalts gegenüber der Ukraine im Jahr 2022 auf 15,6 Mrd. EUR mit entsprechenden Rückstellungen gestiegen ist, und stellt fest, dass für die Ende 2022 vereinbarte und im Laufe des Jahres 2023 ausgezahlte MFA+-Unterstützung für die Ukraine im Wert von 18,0 Mrd. EUR keine Rückstellungen im CPF erforderlich waren; weist darauf hin, dass mögliche Verluste im Zusammenhang mit der MFA+ durch künftige Unionshaushalte oder durch den „Spielraum“ zwischen der MFR-Obergrenze und der Eigenmittelobergrenze gedeckt werden müssen;

Empfehlungen

35. unterstützt nachdrücklich die Empfehlungen des Rechnungshofs in seinem Jahresbericht über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2022)[3] sowie in den damit zusammenhängenden Sonderberichten; fordert die Kommission auf, diese unverzüglich umzusetzen und die Entlastungsbehörde über die Fortschritte bei der Umsetzung zu informieren;

36. fordert die Kommission insbesondere auf,

 (i) ihre Gespräche mit dem Rechnungshof fortzusetzen, um das Verständnis und die Konvergenz in der Art und Weise, wie beide mit den Unregelmäßigkeiten umgehen, zu verbessern;
 (ii) Vorschriften und Verfahren weiter zu vereinfachen, ohne die Qualität der Kontrollen zu beeinträchtigen;
 (iii) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Transparenz bei der

[3] ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.

Verwendung der Mittel, auch in Bezug auf Informationen über die Endbegünstigten, zu verbessern;

(iv) weiterhin die Verwaltungskapazitäten der Behörden der Mitgliedstaaten zu unterstützen;

(v) im Rahmen ihrer Offenlegung über Eventualverbindlichkeiten und darüber, wie hoch die jährliche Belastung des Unionshaushalts ist, die sich aus Haushaltsgarantien und aus dem finanziellen Beistand für Drittländer ergibt, zu berichten;

(vi) weiterhin bei allen Fonds das mögliche Risiko von Korruption und Betrug zu überwachen und Rückmeldungen aus Untersuchungen der EUStA und des OLAF dazu zu nutzen;

Leistung des Unionshaushalts

37. nimmt zur Kenntnis, dass die Arbeit des Rechnungshofs zur Leistung des Unionshaushalts wieder in seinen Jahresbericht aufgenommen wurde; bedauert, dass der Inhalt des entsprechenden Kapitels wesentlich weniger tiefgreifend ist als der Jahresbericht zur Leistung des vorigen Jahres; bedauert insbesondere, dass die Verknüpfung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung im derzeitigen Aufbau viel weniger deutlich sichtbar ist; stellt fest, dass die Arbeit des Rechnungshofs zur Leistung, wie sie in seinem Jahresbericht 2022 enthalten ist, in erster Linie in der Zusammenfassung der Feststellungen aus Sonderberichten besteht;

38. stellt fest, dass der Rechnungshof die Umsetzung von 213 seiner Empfehlungen aus dem Jahr 2019 weiterverfolgt hat, von denen 179 an die Kommission gerichtet waren; stellt fest, dass vier der 179 Empfehlungen zum Zeitpunkt der Weiterverfolgungsprüfung noch nicht umgesetzt waren und dass die Kommission von den verbleibenden 175 Empfehlungen 101 vollständig (58 %), 26 weitgehend (15 %), 24 teilweise (13 %) und 17 (10 %) überhaupt nicht umgesetzt hat, wobei der Rechnungshof in sieben Fällen (4 %), in denen die geprüfte Stelle sie nicht akzeptiert hatte oder es zu früh war, die Umsetzung zu bewerten, keine Schlussfolgerung ziehen konnte;

39. ist der Ansicht, dass die Übersicht über die Sonderberichte, die den größten Teil von Kapitel 3 des Jahresberichts des Rechnungshofs umfasst, einen guten Überblick über die vom Rechnungshof vorgelegten Berichte bietet, die sich auf strategische Bereiche des Jahres 2022 beziehen, in Bezug auf den Inhalt dieser Berichte und die Antworten der geprüften Stellen jedoch begrenzt und unvollständig ist; ist der Ansicht, dass eine Analyse der Leistung des Unionshaushalts mehr als eine Weiterverfolgung der Empfehlungen des Prüfers erfordert, obwohl deren Wert für die Haushaltskontrolle unbestreitbar ist; nimmt die Frage des Zeitplans für die Veröffentlichung der jährlichen Management- und Leistungsbilanz zur Kenntnis;

40. stellt fest, dass die Kommission die „Berichte über die Programmleistung“, die einen Überblick über die Leistungsinformationen der Programme des Unionshaushalts 2021-2027 darstellen, und die „horizontalen Prioritäten“ veröffentlicht, ein Abschnitt darüber, wie die Kommission nachverfolgt und darüber berichtet, was für umweltgerechte Haushaltsplanung, die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter, die digitale Nachverfolgung und die Ziele für nachhaltige Entwicklung ausgegeben wird;

41. nimmt die Analyse des Rechnungshofs Nr. 06/2023 zur jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2022 der Kommission für den Unionshaushalt und seine Schlussfolgerung zur Kenntnis, dass Band I der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2022 den strategischen Leitlinien des Managementkontrollgremiums der Kommission entsprach, das die Fakten und Ergebnisse in Bezug auf die Haushaltsführung für 2022 vorgestellt hat, und stellt fest, dass Spielraum zur Verbesserung der Qualität der Leistungsdaten bestand; nimmt die Antworten der Kommission auf schriftliche Anfragen zu einer Prüfung des IAS in Bezug auf die Datenqualität und die Zusicherung zur Kenntnis, dass das festgestellte Problem in Angriff genommen wird;

42. begrüßt, dass die Kommission in ihre jährliche Management- und Leistungsbilanz Informationen über die umweltgerechte Haushaltsplanung, die digitale Nachverfolgung und die Dimension der Gleichstellung der Geschlechter im Unionshaushalt aufgenommen hat; stellt fest, dass die Zahl der Programme, bei denen der Beitrag zur Gleichstellung der Geschlechter unbekannt ist, auf 72 % zurückgegangen ist; unterstützt den Standpunkt der Kommission, dass diese Zahl weiter gesenkt werden muss;

Einnahmen

43. stellt fest, dass die Einnahmen des Unionshaushalts Eigenmittel, externe zweckgebundene Einnahmen und sonstige Einnahmen umfassen; stellt fest, dass sich die Eigenmittel auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens (BNE) im Jahr 2022 auf 103,9 Mrd. EUR (42,3 %), die externen zweckgebundenen Einnahmen auf 62,2 Mrd. EUR (25,4 %), die traditionellen Eigenmittel (TEM) auf 25,9 Mrd. EUR (10,6 %), die Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit den Abkommen und Programmen der Union auf 20,9 Mrd. EUR (8,5 %), die Mehrwertsteuereigenmittel (MwSt.-Eigenmittel) auf 19,7 Mrd. EUR (8,0 %), die Eigenmittel auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff auf 6,3 Mrd. EUR (2,6 %) und die sonstigen Einnahmen auf 6,4 Mrd. EUR (2,6 %) beliefen;

44. nimmt den Sonderbericht Nr. 25/2022 des Rechnungshofs über die Überprüfung des Bruttonationaleinkommens (BNE) für die Zwecke der Finanzierung des EU-Haushalts zur Kenntnis; weist darauf hin, dass die von den Mitgliedstaaten gemeldeten BNE-Daten die Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Mitgliedstaaten sind, und hält es daher für wesentlich, dass die Kommission die Effizienz des Überprüfungszyklus entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs verbessert; begrüßt die Schlussfolgerungen des Rechnungshofs, wonach die vom Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) durchgeführte Überprüfung der BNE-Daten wirksam war; begrüßt, dass Eurostat einen Aktionsplan ausgearbeitet hat, um den Empfehlungen nachzukommen und sie nach dem Zyklus 2020-2024 umzusetzen;

45. begrüßt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs in seinem Jahresbericht für 2022, dass die Einnahmenvorgänge keine wesentliche Fehlerquote aufwiesen und dass die Systeme zur Verwaltung der Einnahmen generell wirksam sind; ist besorgt über die Schwachstellen, die der Rechnungshof in bestimmten mitgliedstaatlichen TEM-Buchführungssystemen und bei der Verwaltung der TEM durch bestimmte Mitgliedstaaten sowie bei den Maßnahmen der Union zur Verringerung der Zolllücke und zur Sicherstellung der Vollständigkeit der TEM festgestellt hat; begrüßt die diesbezüglichen Maßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten;

46. entnimmt dem Jahresbericht über den Schutz der finanziellen Interessen der Union, dass die Zahl der betrügerischen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den traditionellen Eigenmitteln (454) im Jahr 2022 um 6,8 % zurückgegangen ist und die Zahl der nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten (4 207) im Vergleich zum Fünfjahresdurchschnitt von 2018-2022 um 9,4 % gestiegen ist; stellt fest, dass die meisten im Jahr 2022 gemeldeten Betrugsfälle einen falschen Wert und eine falsche Klassifizierung oder falsche Beschreibung von Waren betreffen, während Schmuggel nach wie vor einer der wichtigsten Arbeitsweisen ist; stellt fest, dass die meisten Betrugsfälle durch Kontrollen nationaler Betrugsbekämpfungsdienste und Kontrollen zum Zeitpunkt der Überlassung der Waren aufgedeckt werden; stellt fest, dass die Rückzahlungsquote derzeit bei 48 % liegt, obwohl davon auszugehen ist, dass sie aufgrund der Dauer des Verfahrens in Zukunft steigen wird;

47. nimmt die Zusammenfassung des Verzichts auf Einziehungen und der festgestellten Forderungen in Anhang 9 der jährlichen Management- und Leistungsbilanz 2022 zur Kenntnis; stellt fest, dass sich der allgemeine Gesamtwert des Verzichts auf Einziehungen auf 40,4 Mio. EUR belief, was einem Anstieg um 28 % im Vergleich zu 2021 (31,4 Mio. EUR) entspricht, und betrachtet dies als Einnahmeverlust für den Unionshaushalt;

48. begrüßt die Entwicklungen, die dazu geführt haben, dass sowohl der quantifizierte als auch der nicht quantifizierte Vorbehalt im Bereich der aus China eingeführten Textilien und Schuhe aufgehoben wurden; stellt mit Zufriedenheit fest, dass das Vereinigte Königreich nun den fälligen Gesamtbetrag (Abschlusszahlung in Höhe von 1,57 Mrd. EUR im Januar 2023) einschließlich Zinsen (1,4 Mrd. EUR im Februar 2023) gezahlt hat; stellt fest, dass 26 Mitgliedstaaten erhebliche vorläufige Zahlungen für die erwarteten Beträge geleistet haben, die sie dem Unionshaushalt schulden, und dass die Kommission im Einklang mit dem Urteil des EuGH in der Rechtssache C-213/19 für diese Mitgliedstaaten dieselbe Quantifizierungsmethode anwenden wird wie für das Vereinigte Königreich, was zu neu berechneten Beträgen führen wird, sodass die Kommission das Verfahren vollständig abschließen kann;

Empfehlungen

49. fordert die Kommission auf,

 (i) die Vorschläge des Europäischen Parlaments in seinen Entschließungen zu den Eigenmitteln zu übernehmen, um Mittel zur Rückzahlung der im Rahmen von NextGenerationEU getätigten Investitionen sicherzustellen,
 (ii) alle verfügbaren Mittel zu nutzen, um die Zusammenarbeit zwischen Betrugsbekämpfungsdiensten und Zollbehörden zu fördern, um Betrug, der sich auf die Einnahmen der Union auswirkt, aufzudecken, zu verhindern und zu beheben,
 (iii) die Entlastungsbehörde über die Ergebnisse der Überprüfung der erhobenen Eigenmittel zu unterrichten,
 (iv) die Unterschiede bei den Einziehungsquoten der Mitgliedstaaten sorgfältig zu prüfen, um mögliche spezifische Schwachstellen zu ermitteln;

Binnenmarkt, Innovation und Digitales

50. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik 1

„Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ auf 25,2 Mrd. EUR (12,9 % des Unionshaushalts) beliefen, die sich wie folgt verteilten: 15,8 Mrd. EUR (62,8 %) für Forschung, 3,5 Mrd. EUR (14 %) für Verkehr, Energie und Digitales, 2,7 Mrd. EUR (10,6 %) für das Programm „InvestEU“, 2 Mrd. EUR (8 %) für Raumfahrt und 1,2 Mrd. EUR (4,6 %) für andere Bereiche; stellt fest, dass sich die endgültig angenommenen Mittel für Verpflichtungen zum 31. Dezember 2022 auf 21 845,08 Mio. EUR beliefen und 99,99 % davon ausgeführt wurden (21 842,58 Mio. EUR); stellt ferner fest, dass sich die endgültig bewilligten Haushaltsmittel für Zahlungen auf 20 605,64 Mio. EUR beliefen und 99,35 % davon ausgeführt wurden (20 4710,31 Mio. EUR);

Innovation und Forschung

51. betont die Bedeutung von FuI-Finanzierungsprogrammen der Union für die wissenschaftliche, gesellschaftliche und technologische/wirtschaftliche Entwicklung der Union, um Ungleichheiten zu verringern, für Erholung, den ökologischen und digitalen Wandel und um die Energieabhängigkeit der Union von Russland zu verringern; weist darauf hin, dass Horizont Europa mit einem Gesamtbudget von 95,5 Mrd. EUR, einschließlich 5,4 Mrd. EUR aus dem Instrument NextGenerationEU, das wichtigste Forschungs- und Innovationsprogramm in Europa ist; stellt fest, dass im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität rund 48 Mrd. EUR an Investitionen für FuI bereitgestellt wurden;

52. nimmt die späte Annahme der Rechtsgrundlagen für Horizont Europa im Jahr 2021 zur Kenntnis und begrüßt, dass es der Kommission gelungen ist, in den Jahren 2021 und 2022 einen Haushaltsvollzug von fast 100 % zu erreichen; stellt fest, dass Ende 2022 5 509 Finanzhilfevereinbarungen unterzeichnet wurden; stellt fest, dass trotz der Tatsache, dass die durchschnittliche Erfolgsquote der Vorschläge von 11,9 % im Rahmen von Horizont 2020 auf 15,9 % im Rahmen von Horizont Europa gestiegen ist, sieben von zehn hochwertigen Vorschlägen nach wie vor nicht finanziert werden können und zusätzliche 34,3 Mrd. EUR zur Finanzierung dieser Vorschläge erforderlich gewesen wären;

53. stellt fest, dass der Rechnungshof 127 Vorgänge geprüft hat, die das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb dieser MFR-Rubrik abdecken, insbesondere das Programm Horizont 2020, die Fazilität „Connecting Europe“, Finanzierungsinstrumente und das Weltraumprogramm, einschließlich der Angaben zur Ordnungsmäßigkeit in den jährlichen Tätigkeitsberichten der Generaldirektion Forschung und Innovation (GD RTD) und der Generaldirektion Verteidigungsindustrie und Weltraum (GD DEFIS);

54. stellt fest, dass der Rechnungshof die Fehlerquote bei den Ausgaben für „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ im Jahr 2022 auf 2,7 % schätzt; stellt mit Zufriedenheit fest, dass dies einen erheblichen Rückgang gegenüber den 4,4 % im Jahr 2021 darstellt; nimmt die Beobachtung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Ausgaben für Forschung und Innovation am stärksten fehlerbehaftet sind, insbesondere im Bereich der Personalkosten; stellt fest, dass die Kommission für diese Rubrik eine Fehlerquote von 1,5 % berechnete;

55. stellt fest, dass quantifizierbare Fehler im Zusammenhang mit nicht förderfähigen

Kosten 98 % der geschätzten Fehlerquote des Rechnungshofs im Jahr 2022 ausmachen; stellt insbesondere mit Besorgnis fest, dass die Vorschriften für die Meldung von Personalkosten im Rahmen von Horizont 2020 nach wie vor komplex sind und dass ihre Berechnung nach wie vor eine erhebliche Fehlerquelle darstellt (67 % der geschätzten Fehlerquote im Jahr 2022); stellt fest, dass die Kommission den „Personnel Costs Wizard“ ausarbeitet hat und seine Nutzung befürwortet, um den Begünstigten dabei zu helfen, ihre Personalkosten korrekt anzugeben;

56. stellt fest, dass Horizont 2020 nach wie vor die große Mehrheit der Projekte in der Stichprobe des Rechnungshofs ausmacht, wobei nur ein Projekt im Rahmen von Horizont Europa in der Stichprobe 2022 enthalten ist; betont, dass dem Rechnungshof zufolge bestimmte Vereinfachungen im Rahmen von Horizont 2020, insbesondere die Einführung eines Pauschalsatzes für indirekte Kosten, zu einem Rückgang des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten geführt haben und das Fehlerrisiko möglicherweise verringern können;

57. nimmt die Bemerkungen des Generaldirektors für Forschung und Innovation in seiner Anhörung zur Entlastung zur Kenntnis, wonach die Kommission beabsichtigt, die Auszahlung von Mitteln aus Horizont Europa durch Pauschalbeträge von 2 % im Jahr 2022 auf 50 % im Jahr 2027 zu erhöhen; nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass der Rechnungshof die Verfahren und Leitlinien der Kommission zu auf der Grundlage von Pauschalbeträgen bereitgestellten Finanzhilfen in der Forschung konkret überprüft hat; nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, dass bei der Bewertung von Vorschlägen von Pauschalbeträgen ein höheres Maß an Kontrolle in Bezug auf Sparsamkeit, Effizienz und Wirksamkeit besteht;

58. betont, dass dem Privatsektor eine entscheidende Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Innovationslücke in der Union zu schließen und die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum in der Union zu verbessern; ist insbesondere der Ansicht, dass es unerlässlich ist, die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) an Finanzierungsprogrammen der Union für Forschung und Innovation weiterhin so weit wie möglich zu fördern und zu erleichtern; nimmt die Schlussfolgerung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass KMU und neue Marktteilnehmer anfälliger für Fehler sind als andere Begünstigte, und begrüßt die Bemühungen der Kommission, sie gezielt zu unterstützen, beispielsweise durch Informationskampagnen, Kontakte mit dem System der nationalen Kontaktstellen und dem speziellen Helpdesk des Auskunftsdienstes für den Bereich Forschung;

59. stellt fest, dass die Bewertung des Risikos von Betrug im gesamten Bereich FuI im Jahr 2022 als Vorarbeit für die Aktualisierung der gemeinsamen Betrugsbekämpfungsstrategie im Jahr 2023 aktualisiert wurde; nimmt zur Kenntnis, dass 2022 Leitlinien für Ex-ante-Kontrollen zur Betrugsbekämpfung im Rahmen von Horizont Europa ausgearbeitet und angenommen wurden, die Teil der Ex-ante-Kontrollstrategie von Horizont Europa sind; stellt fest, dass das wichtigste Forum des gesamten Bereichs FuI für Betrugsbekämpfung der Ausschuss für Betrug und Unregelmäßigkeiten in der Forschung (FAIR-Ausschuss) ist, der 2022 zweimal zusammengetreten ist; stellt fest, dass die GD RTD 2022 auch ihre Betrugsbekämpfungsstrategie aktualisiert hat;

60. weist darauf hin, dass die Förderung, Anwerbung und das Halten von Talenten eine der

fünf Leitinitiativen der neuen europäischen Innovationsagenda, die am 5. Juli 2022 angenommen wurde, ist; nimmt die Erklärungen von Iliana Ivanova, Mitglied der Kommission, in ihrer Anhörung zur Entlastung zu den Bemühungen der Kommission, die Inklusivität im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa zu erhöhen, zur Kenntnis; nimmt zur Kenntnis, dass das Mitglied der Kommission zur Kenntnis nimmt, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Beteiligung von Frauen und jungen Menschen an FuI-Programmen der Union zu erhöhen; nimmt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Kommission zur Umsetzung der Bestimmungen über Gleichstellungspläne im Rahmen von Horizont Europa und die gemeinsamen Bemühungen der Generaldirektionen FTE und EAC zur Kenntnis, weibliche Talente für den MINT-Bereich zu gewinnen; begrüßt, dass die Kommission zusätzlich zu anderen Initiativen der Union, die darauf abzielen, Frauen in den Bereichen Technologie und Innovation zu unterstützen und zu stärken, im Jahr 2022 die zweite Ausgabe von „Women TechEU“ mit erhöhten Mitteln von 10 Mio. EUR gestartet hat, die mit 467 Bewerbungen aus 35 Mitgliedstaaten und mit Horizont Europa assoziierten Ländern auf eine Rekordzahl an Interesse stieß;

61. begrüßt die Rolle des ERC bei der Unterstützung von Spitzenforschern in Europa, die durch zahlreiche Auszeichnungen hervorgehoben wird, darunter 14 Nobelpreise, 6 Fields-Medaillen und 11 Wolf-Preise; begrüßt die 2 300 Patentanmeldungen und die 400 Spin-out-Unternehmen, die dank der Projekte des ERC entstanden sind;

62. nimmt die Unterschiede bei der Entwicklung von FuI in der Union zur Kenntnis und begrüßt die verschiedenen Maßnahmen, die die Kommission ergriffen hat, um die FuI-Investitionen der Mitgliedstaaten anzukurbeln, insbesondere in Ländern mit geringerer Leistung in diesem Bereich, darunter rund 48 Mrd. EUR aus der ARF in Verbindung mit 43 Mrd. EUR aus der Kohäsionspolitik und 3 Mrd. EUR aus der Komponente „Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz“ von Horizont Europa; stellt fest, dass trotz der Bemühungen der Kommission, die Mittel für Forscher in Ausweitungsländern aufzustocken, mehrere „Aufholländer“ noch keine Fortschritte verzeichnen;

63. stellt fest, dass die Kommission infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine die Beteiligung öffentlicher Einrichtungen in Russland an laufenden Horizont-2020-Projekten und künftigen Projekten im Rahmen von Horizont Europa eingestellt hat; stellt fest, dass die jüngste Änderung des wichtigsten Arbeitsprogramms 2021-2022 für Horizont Europa, das am 10. Mai 2022 angenommen wurde, Maßnahmen zur Unterstützung von Forschern umfasste, die zuvor in der Ukraine tätig waren; stellt fest, dass die Kommission der Nationalen Forschungsstiftung der Ukraine finanzielle Unterstützung in Form eines Zuschusses in Höhe von 1,5 Mio. EUR für die Einrichtung eines Büros für Horizont Europa in der Ukraine (Kiew) bereitgestellt hat, das Finanzierungsmöglichkeiten fördern und Unterstützung bei der Ausarbeitung von Vorschlägen und der Suche nach Partnern in Europa bieten wird;

Energie

64. nimmt die Komplexität des energiepolitischen Rahmens in der Union zur Kenntnis und betont, dass die Gewährleistung einer besseren Vernetzung im Mittelpunkt des Energiemarkts der Union steht; begrüßt die Annahme der neuen Verordnung (EU)

2022/869 über die transeuropäische Energieinfrastruktur („TEN-E-Verordnung“)[4]; ist der Ansicht, dass die Union durch die TEN-E-Verordnung, die Fazilität „Connecting Europe“ und die ARF bzw. den RePowerEU-Plan einen soliden Rechtsrahmen für Investitionen in die Energieinfrastruktur geschaffen hat, mit dem die Herausforderungen der Dekarbonisierung und der Verringerung der Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe angegangen werden; nimmt die Bemühungen zur Kenntnis, die unternommen wurden, um den Bau einer vorrangigen Strominfrastruktur in den Mitgliedstaaten zu koordinieren, das Energiesystem der Union zu digitalisieren und die Netzinvestitionen mit dem richtigen Regelmäßigkeitsumfeld zu fördern, insbesondere durch die Fazilität „Connecting Europe“ – Energie;

65. stellt fest, dass im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ – Energie 1 und 2 (2014-2023) insgesamt 6,3 Mrd. EUR an Unterstützung für Energieprojekte (5,8 Mrd. EUR für Arbeiten, 0,5 Mrd. EUR für Studien) für mehr als 117 Vorhaben von gemeinsamem Interesse bereitgestellt wurden und bis Ende 2022 107 Maßnahmen abgeschlossen wurden, die im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ – Energie 1 unterstützt wurden;

Empfehlungen

66. fordert die Kommission auf,

(i) weiterhin vereinfachte Vorschriften und Verfahren, Digitalisierungsmaßnahmen und vereinfachte Kostenoptionen anzuwenden und dabei insbesondere das Risiko von Unregelmäßigkeiten und Betrug sowie die Kosten für Kontrollen zu berücksichtigen,
(ii) die Verwendung des „Personnel Costs Wizards“ bei Begünstigten, insbesondere bei neuen Marktteilnehmern und KMU, weiter zu fördern, um die Fehlerquote im Zusammenhang mit den Personalkosten zu senken,
(iii) ihre Bemühungen um ein inklusiveres Forschungsprogramm der Union fortzusetzen, indem sie Unterstützung leistet, klare Ziele festlegt und spezielle Forschungsprogramme für unterrepräsentierte Zielgruppen wie Frauen und junge Menschen organisiert, wobei sie auch eine ausgewogene geografische Verteilung in der gesamten Union anstrebt,
(iv) die Mitgliedstaaten, insbesondere die „Aufholländer“, zu ermutigen und zu unterstützen, die Synergien zwischen den verfügbaren Unionsmitteln, einschließlich der ARF und dem Kohäsionsfonds, in vollem Umfang zu nutzen, um die Zahl der Forschungs- und Innovationstätigkeiten in diesen Ländern zu erhöhen und
(v) die Finanzierung für die Schaffung einer integrierten, innovativen und widerstandsfähigen Energieunion fortzusetzen, die sichere, nachhaltige, wettbewerbsfähige und erschwingliche Energie für alle, insbesondere KMU und schutzbedürftige und von Energiearmut betroffene Verbraucher, fördert und gleichzeitig die saubere und gerechte Energiewende in Europa beschleunigt, damit es bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent wird;

[4] ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45.

Zusammenhalt, Resilienz und Werte

67. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik 2 „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ auf 79,1 Mrd. EUR (40,4 % des Unionshaushalts) beliefen, die sich wie folgt verteilten: 53,6 % für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und andere regionale Vorhaben, 23,6 % für den Europäischen Sozialfonds (ESF), 12,6 % für den Kohäsionsfonds, 4,4 % für Erasmus+, 2,3 % für die Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehr, 0,6 % für den ESF und 2,9 % für andere Bereiche; stellt fest, dass sich die endgültig angenommenen Mittel für Verpflichtungen zum 31. Dezember 2022 auf 67 805,19 Mio. EUR beliefen und 98,29 % davon ausgeführt wurden (66 644,24 Mio. EUR); stellt ferner fest, dass sich die endgültig bewilligten Haushaltsmittel für Zahlungen auf 63 104,31 Mio. EUR beliefen und 99,86 % davon ausgeführt wurden (63 054,76 Mio. EUR);

68. stellt fest, dass die Umsetzung der Kohäsionspolitik im Programmplanungszeitraum 2014-2020 im Jahr 2022 fortgesetzt wurde und dass die Kommission für den Zeitraum 2021-2027 die Verhandlungen über alle Programme abgeschlossen und ausschließlich Vorschusszahlungen in Höhe von 6,5 Mrd. EUR geleistet hat;

69. stellt fest, dass die Ausschöpfungsquote für die Mittel der Kohäsionspolitik im Programmplanungszeitraum 2014-2020 Ende 2022 bei 79,2 % lag (Ende 2023 lag sie bei 86 %, einschließlich der neu hinzugefügten Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) im Zeitraum 2021-2022), und damit zum selben Zeitpunkt ähnlich hoch war wie im Zeitraum 2007-2013; stellt fest, dass die Programme für den Zeitraum 2014-2020 mehr als eine Million Projekte umfassen und dass mit ihnen bislang 2,4 Millionen Unternehmen unterstützt, 370 000 neue Arbeitsplätze geschaffen, die Energieeffizienz von mehr als 540 000 Haushalten verbessert und 6000 Megawatt an neuen erneuerbaren Energiequellen geschaffen wurden sowie 6,3 Millionen Haushalte von Breitbanddiensten profitiert haben;

70. stellt ferner fest, dass 2022 durch den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) und die „Flexible Unterstützung der Gebiete“ (Flexible Assistance to Territories/FAST-CARE) mehr als 1,3 Mrd. EUR mobilisiert wurden, um die Mitgliedstaaten und Regionen dabei zu unterstützen, Millionen ukrainischer Flüchtlinge, die im Gebiet der Union Zuflucht suchen, zu unterstützen, unter anderem durch die durchgängige Berücksichtigung von Programmen zur sozialen Integration, Gesundheitsversorgung, Nahrungsmittel oder wesentliche Hilfe sowie Orientierungshilfe für den Arbeitsmarkt; begrüßt, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen denselben Verpflichtungen in Bezug auf angemessene Verwaltungs- und Kontrollsysteme und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung unterliegen, die für die Fonds der Kohäsionspolitik gelten;

71. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 260 Vorgängen, die das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb der MFR-Rubrik 2 abdeckt, geprüft hat; stellt mit Besorgnis fest, dass die vom Rechnungshof geschätzte Gesamtfehlerquote in der Rubrik „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ im Jahr 2022 bei 6,4 % lag, was über der Wesentlichkeitsschwelle liegt; weist auf den deutlichen Anstieg der vom Rechnungshof im Jahr 2022 geschätzten Gesamtfehlerquote im Vergleich zu den Vorjahren (3,6 % im Jahr 2021, 3,5 % im Jahr 2020) hin, während die Kommission das Zahlungsrisiko für 2022 auf 1,9 % bis 2,7 % schätzt, was im Vergleich zu den

Vorjahren stabil bleibt (1,9 % bis 2,5 % im Jahr 2021, 2,1 % bis 2,6 % im Jahr 2020);

72. nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass das Ende des Förderzeitraums für die Programme des Zeitraums 2014-2020 (31. Dezember 2023) den Druck bezüglich der Mittelausschöpfungen erhöht hat und dass die Wirksamkeit der Kontrollen und Überprüfungen durch die Verwaltungs- und Prüfbehörden während der COVID-19-Pandemie möglicherweise verringert worden sein könnte, wodurch sich das Risiko nicht aufgedeckter Fehler und Unregelmäßigkeiten erhöht haben könnte; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission anerkennt, dass die besondere Situation und die Flexibilität während der COVID-19-Pandemie möglicherweise eine Rolle beim Risiko von Unregelmäßigkeiten gespielt haben könnten, da alternative Möglichkeiten (aus der Ferne) zur Kontrolle der Ausgaben gefunden werden mussten; betont jedoch, dass der Kommission zufolge die festgestellten Risiken und Unregelmäßigkeiten eher mit der Art der während der COVID-19-Pandemie durchgeführten Maßnahmen oder mit der Umsetzung oder dem Verständnis der in den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge eingeführten Flexibilität zusammenhängen;

73. nimmt die Erläuterungen des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach sich seine Fehlerquote auf den Anteil der geltend gemachten Ausgaben bezieht, bei dem seiner Ansicht nach die Zahlungsbedingungen gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 („Haushaltsordnung“)[5], der Dachverordnung und der Richtlinie (EU) 2017/1371 über den Schutz der finanziellen Interessen der Union[6] nicht vollständig erfüllt sind, was direkte und messbare finanzielle Auswirkungen auf den zu diesem Zeitpunkt aus dem Unionshaushalt genehmigten Betrag der Zahlungen hat; nimmt die Klarstellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Fehlerquote nicht so ausgelegt werden sollte, dass sie dem potenziellen Betrag der Finanzkorrekturen entspricht, die die Kommission im Einklang mit den geltenden Vorschriften verhängen kann;

74. stellt fest, dass die Kommission in den jährlichen Tätigkeitsberichten Fehlerquoten für jedes Programm und für die Fonds insgesamt angibt, die sich strikt auf Unregelmäßigkeiten beziehen, die zu Finanzkorrekturen führen; stellt fest, dass die Kommission zur Verhängung von Finanzkorrekturen zu dem Schluss kommen muss, dass eine Unregelmäßigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 36 der Dachverordnung aufgetreten ist, während nicht alle formalen Verstöße und Fehler, die der Rechnungshof in seiner geschätzten Fehlerquote als quantifizierbare Fehler berücksichtigt hat, zu nicht förderfähigen Ausgaben führen, da sie nicht als Unregelmäßigkeit im Sinne von Artikel 2 Absatz 36 der Dachverordnung gelten;

75. begrüßt, dass die Kommission alle Empfehlungen des Rechnungshofs akzeptiert, und begrüßt ihre Zusage, die geltenden Vorschriften und die mit allen Interessenträgern erforderliche Prüfungsarbeit zu klären, auch in enger Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof, um diese Unterschiede bei künftigen Bewertungen und der Quantifizierung von Fehlern zu begrenzen; fordert die beiden Organe auf, gemeinsam mit allen einschlägigen Interessenträgern weiter daran zu arbeiten, Unterschiede zu verringern, um für Rechtsklarheit zu sorgen und sicherzustellen, dass Prüfungen nicht zu einem übermäßigen Verwaltungsaufwand für die Begünstigten führen und dass auf

[5] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
[6] ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29.

diese Weise politische Ziele vor Ort erreicht werden;

76. stellt fest, dass der Rechnungshof einen Anstieg der spezifischen Fehlerarten wie nicht förderfähige Kosten und Projekte und Verstöße gegen die Binnenmarktvorschriften, einschließlich der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und über staatliche Beihilfen, festgestellt hat, bei denen es sich um dieselben Kategorien von Unregelmäßigkeiten handelt, die von der Kommission und den Prüfbehörden auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Typologie ermittelt wurden; stellt fest, dass 3 % der geschätzten Fehlerquote des Rechnungshofs von 6,4 % in Rubrik 2 auf 100 % kofinanzierte Prioritäten im Rahmen der Investitionsinitiative Plus zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CRII+) zurückzuführen sind, wodurch flexiblere Ausgaben ermöglicht wurden; stellt fest, dass die Kommission keine Prüfungsnachweise für erhebliche Gesamtauswirkungen der neuen Arten von Maßnahmen und Flexibilität auf die Programmfehlerquoten gefunden hat, und nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission Maßnahmen ergriffen hat, um einem solchen Risiko vorzubeugen;

77. nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission für den EFRE und den Kohäsionsfonds Finanzkorrekturen und Rücknahmen in Höhe von 11 Mrd. EUR im Programmplanungszeitraum vorgenommen hat, darunter 2,4 Mrd. EUR für das Rechnungslegungsjahr 2021-2022; stellt ferner fest, dass die Kommission die Umsetzung ihres gezielten „Aktionsplans zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten fortsetzt;

78. nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Überschneidungen der Programmplanungszeiträume in Verbindung mit der Verfügbarkeit zusätzlicher Finanzierungsinstrumente im Rahmen von NextGenerationEU (REACT-EU und die ARF) mit einer stärker begrenzten Laufzeit die Verwaltungskapazität der Mitgliedstaaten im Programmplanungszeitraum und zu Beginn der Umsetzung ihrer Kohäsionsprogramme 2021-2027 möglicherweise belastet haben; stellt fest, dass sich die nationalen und regionalen Behörden 2022 auf die Neuprogrammierung der kohäsionspolitischen Programme 2014-2020 konzentrieren mussten, einschließlich der Einführung von Maßnahmen, die im Rahmen der Programme CRII(+), REACT-EU, „Flexible Unterstützung der Gebiete“ (FAST-CARE) und Unterstützung erschwinglicher Energie (Supporting Affordable Energy/SAFE) finanziert werden, sowie auf die Umsetzung der nationalen Pläne im Rahmen der ARF, um verschiedene Krisen-, Erholungs- und Rettungsmaßnahmen zu bewältigen; stellt fest, dass die Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung (GD REGIO) die nationalen und regionalen Behörden dabei unterstützt, die vollständige Umsetzung der Programme für den Zeitraum 2014-2020 sicherzustellen;

79. stellt fest, dass das Verhältnis zwischen den Fonds der Kohäsionspolitik und den anderen Finanzierungsinstrumenten der Union von Komplementarität gekennzeichnet ist; weist darauf hin, dass sich die Fonds der Kohäsionspolitik und die ARF in Bezug auf die allgemeinen Ziele, den Zeitplan, die Art der Mittelverwaltung und die Finanzierung unterscheiden, betont jedoch, dass eine Komplementarität zwischen ihnen möglich ist und erwartet wird, sofern dieselben Kosten nicht doppelt gedeckt werden;

80. stellt fest, dass die Kommission die Lage aufmerksam beobachtet, insbesondere wenn die nationalen Koordinierungsbehörden im Rahmen der ARF dieselben sind wie bei den Fonds der Kohäsionspolitik, und darauf bestanden hat, dass ausreichende zusätzliche

Verwaltungskapazitäten und Humanressourcen für die verschiedenen Bereiche der Unionsfinanzierung bereitgestellt werden;

81. begrüßt, dass weder der Rechnungshof noch die Kommission Fälle ermittelt haben, in denen die obligatorische nationale Kofinanzierung eines Kohäsionsprojekts im Rahmen der Auszahlungen aus der ARF für 2022 aus Mitteln der ARF bezahlt wurde;

82. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof der Ansicht ist, dass den Aktenprüfungen und Konformitätsprüfungen der Kommission in Bezug auf die Bestätigung der Gültigkeit der von den Prüfbehörden gemeldeten Gesamtrestfehlerquoten inhärente Grenzen gesetzt sind; nimmt die Antwort der Kommission zur Kenntnis, dass ihre Bewertung auf der Grundlage einer Kombination von Aktenprüfungen und Vor-Ort-Prüfungen, die die verschiedenen einzelnen Programme und Gewährpakete abdeckt, es ihr ermöglicht, eine angemessene und faire Schätzung der Fehlerquoten für jedes Programm, jedes Jahr und kumulativ für die Fonds der Kohäsionspolitik, vorzunehmen;

83. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass der Anteil der Gewährpakete mit Restfehlerquoten von über 2 % in der Stichprobe des Rechnungshofs im Jahr 2022 einen Höchststand von 61 % der Ausgaben im Vergleich zu 39 % im Vorjahr erreichte, was die anhaltenden Mängel bei der Arbeit der Prüfbehörden widerspiegelt; betont mit Besorgnis, dass die Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs in den vergangenen sechs Jahren gezeigt haben, dass die derzeit bestehenden Kontrollen noch nicht ausreichen, um das hohe inhärente Fehlerrisiko in Bereich der Kohäsion auszugleichen, und dass Verwaltungsbehörden Unregelmäßigkeiten bei den von den Begünstigten angegebenen Ausgaben nicht immer wirksam verhindern oder aufdecken; stellt mit Besorgnis fest, dass die vom Rechnungshof festgestellten Fehler erhebliche Mängel in der Arbeit der Prüfbehörden zur Überprüfung der Förderfähigkeit von Ausgaben und Projekten sowie der Einhaltung der Binnenmarktvorschriften abbilden; stellt fest, dass ein Teil der vom Rechnungshof in den geprüften Gewährpaketen neu berechneten Restfehlerquoten von über 2 % auf die genannten Abweichungen zurückzuführen ist;

84. zeigt sich besorgt über die anhaltenden Mängel, die der Rechnungshof bei den nationalen Prüfungen festgestellt hat und die auf einen unzureichenden Umfang, eine unklare Dokumentation der Prüfungen und die Filterung von Stichproben durch die nationalen Prüfbehörden sowie auf Ressourcenprobleme zurückzuführen sein können, darunter eine unzureichende Finanzierung und ein Mangel an qualifiziertem Personal innerhalb der nationalen Prüfbehörden; stellt fest, dass die Kommission die Arbeit der meisten Prüfbehörden für zuverlässig hält und dass nur 7 von 81 Prüfbehörden ernsthaft verbessert werden müssen;

85. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Empfänger von Mitteln der Kohäsionspolitik zur Vereinfachung der Ausgaben vereinfachte Kostenoptionen für 77 Vorgänge oder 30 % seiner Stichprobe genutzt haben, wobei entweder Pauschalsätze, Standardverkäufe von Einheitskosten oder eine Kombination aus beidem angewandt wurden; betont, dass vereinfachte Kostenoptionen eine der wichtigsten Maßnahmen sind, um die Verwaltungskosten und den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu verringern und somit kleinen Begünstigten den Zugang zu den Finanzmitteln zu erleichtern und sich stärker auf die Verwirklichung der Ziele zu konzentrieren und gleichzeitig die Fehlerquote zu senken;

86. stellt fest, dass die Kommission die Programmbehörden für die Programme des Zeitraums 2021-2027 dazu ermutigt hat, die in der Dachverordnung vorgesehenen Vereinfachungsmaßnahmen zu nutzen, insbesondere die Verwendung von vereinfachten Kostenoptionen und nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen, um Probleme bei der Förderfähigkeit anzugehen, Verwaltungsüberprüfungen zu erleichtern und den Aufwand für die Begünstigten zu kontrollieren; stellt fest, dass infolge dieser Bemühungen beispielsweise für den EFRE und den Kohäsionsfonds bislang in 11 Mitgliedstaaten 120 Programme mit vereinfachten Kostenoptionen auf Programmebene und für Interreg-Programme (5,7 Mrd. EUR des Gesamtbeitrags) sowie in vier Mitgliedstaaten vier nicht an Kosten geknüpfte Finanzierungen (für 1,2 Mrd. EUR des Gesamtbeitrags) angenommen wurden;

87. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021-2027 bestimmte horizontale oder thematische grundlegende Voraussetzungen der Dachverordnung erfüllen müssen, die Voraussetzungen für die wirksame und effiziente Umsetzung der spezifischen Ziele der Fonds sind; weist darauf hin, dass in Fällen, in denen die grundlegenden Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Einreichung eines Zahlungsantrags bei der Kommission für das betreffende spezifische Ziel nicht erfüllt sind, die entsprechenden Ausgaben nicht aus dem Unionshaushalt erstattet werden, bis sich die Kommission davon überzeugt hat, dass die grundlegende Voraussetzung erfüllt ist;

88. entnimmt dem Jahresbericht über den Schutz der finanziellen Interessen der EU für das Jahr 2022 (PIF-Bericht)[7], dass die Zahl der betrügerischen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Kohäsionspolitik von 2021 bis 2022 um 4,2 % gestiegen ist, während die Zahl der nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten um 10,2 % gestiegen ist; stellt fest, dass die Kommission die Prüfbehörden aufgefordert hat, neuen Risiken im Zusammenhang mit der Vervielfachung von Fonds und zusätzlichen Mitteln im Rahmen von NextGenerationEU, insbesondere „Doppelfinanzierung“, Interessenkonflikten, Betrug oder Korruption, besondere Aufmerksamkeit zu widmen; nimmt die Bemühungen der Kommission zur Kenntnis, die Nutzung des Risikobewertungsinstruments Arachne in den zögernden Mitgliedstaaten zu fördern und Verbesserungen an diesem Instrument einzuführen; nimmt zur Kenntnis, dass die Prüfbehörden bei 65 % der geprüften Vorhaben im Zeitraum 2014-2020 dem Betrugsrisiko ausdrücklich Rechnung getragen hatten, was einer Verbesserung gegenüber den 38 % darstellt, die der Hof 2021 festgestellt hatte;

Empfehlungen

89. fordert die Kommission auf,

(i) ihre Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof fortzusetzen, um nach einer möglichen Vergleichbarkeit der Ergebnisse ihrer geschätzten Fehlerquoten zu suchen und die Auslegung von Rechtstexten anzugleichen,

(ii) bei ihren Prüfungen den Risiken im Zusammenhang mit den Flexibilitätsregelungen, die mit den Änderungen der CRII/CRII+ eingeführt wurden, besondere Aufmerksamkeit zu widmen,

(iii) ihre Unterstützung für die Mitgliedstaaten angesichts des Abschlusses des

[7] COM(2023)0464.

Programmplanungszeitraums 2014-2020 und der Umsetzung des derzeitigen Programmplanungszeitraums fortzusetzen, insbesondere durch Unterstützung des Aufbaus von Verwaltungskapazitäten,

(iv) die Umsetzung ihres gezielten „Aktionsplans zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten fortzusetzen, um die Programmbehörden und die öffentlichen Auftraggeber dabei zu unterstützen, ihre Verfahren im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zu verbessern, einschließlich der Frage, wie die häufigsten Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Zusammenhang mit der Verwaltung der ESI-Fonds vermieden werden können, sowie die Bereitstellung gezielter Schulungen für Beamte der Mitgliedstaaten,

(v) die Umsetzung der Kohäsionsprogramme weiter zu vereinfachen und eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um bewährte Verfahren für die Digitalisierung von Praktiken und Verfahren zu ermitteln,

(vi) gemeinsam mit allen Interessenträgern an einer Harmonisierung der Methodik und der Zuverlässigkeit zu arbeiten, um eine erfolgreiche Einführung vereinfachter Kostenoptionen zu erreichen, damit für die Begünstigten ausreichend vorhersehbar ist, wie diese Optionen umgesetzt werden sollen, und dafür zu sorgen, dass Prüfungen nicht zu einer weiteren Bürokratisierung der Umsetzung und zu einem unnötigen Prüfungsaufwand für die Begünstigten führen,

(vii) mit den Prüfbehörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass bei nationalen Kontrollen und Prüfungen das besondere Risiko einer Doppelfinanzierung, insbesondere bei Finanzierungen im Rahmen der ARF, abgedeckt wird, wobei er betont, dass die Kommission thematische Prüfungen oder Compliance-Prüfungen durchführen muss, die gezielt auf Bereiche und/oder Mitgliedstaaten mit hohem Risiko zugeschnitten sind und

(viii) einen umfassenden Mechanismus für die Verwendung der Kohäsionsfonds im Falle außergewöhnlicher oder unvorhergesehener Umstände unter Verwendung von Leitlinien zu Umfang, Verfügbarkeit von Finanzmitteln, Governance, Prüfung und Kontrolle sowie Anwendung einzurichten;

Natürliche Ressourcen

90. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen“ auf 58,1 Mrd. EUR (29,7 % des Unionshaushalts) beliefen, die sich wie folgt verteilten: 65,9 % für Direktzahlungen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), 26,2 % für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), 4,7 % für marktbezogene Ausgaben im Rahmen des EGFL, 1,8 % für Meerespolitik und Fischerei, 0,9 % für Umwelt und Klima (LIFE) und 0,5 % für andere Bereiche; stellt fest, dass sich die endgültig angenommenen Mittel für Verpflichtungen unter der MFR-Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ zum 31. Dezember 2022 auf 56 681,11 Mio. EUR beliefen und 98,92 % davon ausgeführt wurden (56 069,86 Mio. EUR); stellt ferner fest, dass sich die endgültig bewilligten Mittel für Zahlungen auf 55 781,71 Mio. EUR beliefen und 98,95 % davon ausgeführt wurden (55 197,56 Mio. EUR);

91. stellt fest, dass 2022 das zweite und letzte Jahr des Übergangszeitraums war, in dem die Mitgliedstaaten vor dem Inkrafttreten der neuen gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) am

1. Januar 2023 Mittel aus der GAP 2021-2027 und zusätzliche externe zweckgebundene Einnahmen in Höhe von 8 Mrd. EUR aus den NextGenerationEU-Mitteln für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für Fortzahlungen an Landwirte und andere GAP-Begünstigte verwenden konnten;

92. stellt fest, dass es im Haushaltsjahr 2022 mehr als 5,9 Millionen Begünstigte von Direktzahlungen, rund 3,5 Millionen Begünstigte von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und etwa 0,11 Millionen Begünstigte von Marktmaßnahmen gab; betont, dass die Widerstandsfähigkeit der Landwirte und des Lebensmittelsystems in der Union trotz der Herausforderungen, mit denen sie 2022 konfrontiert waren, weiterhin für Ernährungssicherheit in der Union und darüber hinaus gesorgt hat;

93. stellt fest, dass der grundlose Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unter anderem die Aktivierung der Krisenreserve in Form eines Unterstützungspakets in Höhe von 500 Mio. EUR ausgelöst hat, von dem 350 Mio. EUR aus der Reserve und weitere 150 Mio. EUR aus dem EGFL für betroffene Erzeuger bereitgestellt wurden; begrüßt die hohe Ausführungsquote (über 492 Mio. EUR) und die rasche Umsetzung; stellt fest, dass den Mitgliedstaaten Flexibilität eingeräumt wurde, um über die Sektoren zu entscheiden, die ihrer Ansicht nach am stärksten von den Marktstörungen betroffen waren, sowie über die Arten von Beihilferegelungen, die das angewandte Kontrollsystem bestimmten;

94. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 218 Vorgängen, die das gesamte Spektrum der Ausgaben innerhalb dieser MFR-Rubrik abdeckt, geprüft hat; stellt fest, dass der Rechnungshof auch die Angaben zur Ordnungsmäßigkeit in den jährlichen Tätigkeitsberichten der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (GD AGRI) und der Generaldirektion Klimapolitik (GD CLIMA) sowie ausgewählte Systeme in 17 Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich geprüft hat; stellt fest, dass der Rechnungshof die Fehlerquote für den Bereich „Natürliche Ressourcen“ auf 2,2 % schätzt (1,8 % im Jahr 2022) und dass die Mehrzahl der festgestellten Fehler Vorgänge zur Entwicklung des ländlichen Raums betraf; stellt fest, dass die GD AGRI ein Risiko bei Zahlung von 1,76 % schätzt;

95. stellt fest, dass der Rechnungshof 21 quantifizierbare Fehler bei der Entwicklung des ländlichen Raums, sieben bei Direktzahlungen, zwei bei Ausgaben im Zusammenhang mit Marktmaßnahmen und zwei bei Ausgaben außerhalb der GAP festgestellt hat; ist beruhigt, dass die Kommission erklärt hat, dass acht der quantifizierbaren Fehler finanzielle Auswirkungen von weniger als 100 EUR haben (Übererklärung von Flächen), und dass bei den meisten von ihnen der ordnungswidrig ausgegebene Betrag unter 1 000 EUR liegt;

96. stellt fest, dass der Großteil der vom Rechnungshof festgestellten Fehler auf fehlerhafte Angaben zu Flächen oder Tieren (42 %) sowie nicht förderfähige Begünstigte, Tätigkeiten, Projekte oder Ausgaben zurückzuführen war; nimmt wie im Jahr 2022 mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Rechnungshof festgestellt hat, dass die Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission in einigen Fällen über ausreichende Informationen verfügt hätten, um die Fehler zu verhindern bzw. vor Anerkennung der Ausgaben aufzudecken und zu berichtigen und dass dies eine niedrigere Fehlerquote von schätzungsweise 1,3 % zur Folge gehabt hätte;

97. begrüßt die Erklärung der Kommission, dass das Umsetzungsmodell der GAP 2023-2027 darauf abzielt, Vorschriften zu vereinfachen und den Einsatz neuer Technologien wie des Flächenüberwachungssystems (Area Monitoring System) zu verstärken, was dazu beitragen wird, Fehler zu verringern; stellt fest, dass das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS) neben den Fehlern der Landwirte die Grundlage für den geodatenbasierten Beihilfeantrag darstellt, und weist auf die erheblichen potenziellen Vorteile von Technologien zur Überwachung der Flächenbeihilfen für Landwirte, Verwaltungen und die Umwelt hin;

98. nimmt das Beispiel einer fehlerhaften Angabe einer landwirtschaftlichen Tätigkeit zur Kenntnis, die vom Rechnungshof in seinem Jahresbericht vorgestellt wurde und in mehreren Medien als „Zitronenbäume-Fall“ bezeichnet wurde, bei dem ein Landwirt erklärte, Dauerkulturen anzubauen, während das Grundstück in Wirklichkeit mehrere Jahre lang nicht bewirtschaftet wurde; stellt fest, dass die finanziellen Auswirkungen dieses Fehlers nach Angaben der Kommission bei 8 349,06 EUR lagen und nimmt die von den zuständigen nationalen Behörden ergriffenen Korrekturmaßnahmen, einschließlich der Wiedereinziehung des in Anspruch genommenen Betrags, zur Kenntnis; lobt die gründliche Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs und der Kommission sowie die rasche Weiterverfolgung durch die betreffende Zahlstelle;

99. stellt fest, dass vereinfachte Kostenoptionen in der gesamten GAP angewandt werden, auch im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums, wo die Förderbedingungen komplexer sind und das Fehlerrisiko höher ist, und dass es nach wie vor Potenzial gibt, Maßnahmen zu vereinfachen, die nicht auf Angaben zu Flächen oder Tieren beruhen, wobei die Mitgliedstaaten entscheiden können, ob sie die tatsächlichen Kosten erstatten oder auf der Grundlage vorab festgelegter Outputs zahlen; stellt fest, dass nach Angaben der Kommission bei fast 92 % der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums vereinfachte Kostenoptionen genutzt werden;

100. weist darauf hin, dass das Zuverlässigkeitsmodell im Bereich der GAP die Verwaltungsüberprüfung durch die Zahlstellen, die Prüfungstätigkeit der unabhängigen Bescheinigenden Stellen, die jährliche Stellungnahmen zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben der Zahlstellen abgeben, sowie die Arbeit der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses umfasst; begrüßt, dass der Rechnungshof trotz einiger Unstimmigkeiten aufgrund der unterschiedlichen Aktualisierungspläne der Kontroll- und Zahlungsdatensätze festgestellt hat, dass die Systeme der ausgewählten Zahlstellen die Beihilfezahlungen zuverlässig berechnet haben, was ein Beleg für die allgemeine Qualität und Kohärenz der Kontrollstatistiken und Zahlungsdaten der Mitgliedstaaten ist, die der Kommission gemeldet wurden;

101. begrüßt das zunehmende Interesse der Mitgliedstaaten am integrierten Data-Mining-Tool ARACHNE, wobei 13 Mitgliedstaaten das Instrument zumindest für einige Maßnahmen nutzen und fünf Mitgliedstaaten an einem allgemeinen Einführungsworkshop zu ARACHNE teilnahmen; nimmt die von den Mitgliedstaaten gemeldeten Hindernisse und die anhaltenden Bemühungen der Kommission zur Verbesserung von ARACHNE zur Kenntnis;

102. stellt fest, dass die Kommission für die Mittelbindungen im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) im Jahr 2022 eine Vollzugsquote von 99,69 % gemeldet hat, was eine deutliche Verbesserung in Höhe von 15,98 %

gegenüber der Vollzugsquote des vorausgegangen Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) im Jahr 2021 darstellt; stellt jedoch fest, dass 94,76 % der im Jahr 2022 gebundenen Mittel in Höhe von 1 135,74 Mio. EUR und 97,06 % der im Jahr 2021 gebundenen Mittel in Höhe von 148,12 Mio. EUR am Ende des entsprechenden Jahres noch nicht ausgezahlt waren; stellt ferner fest, dass die Vollzugsquote der bewilligten Mittel für Zahlungen im Jahr 2022 für den EMFAF 99,99 % und im Jahr 2021 für den EMFF 86,55 % betrug;

103. nimmt den Sonderbericht Nr. 09/2023 des Rechnungshofs mit dem Titel „Sicherung der Agrar- und Lebensmittelversorgungsketten während der COVID-19-Pandemie“ und die darin enthaltene Schlussfolgerung zur Kenntnis, dass die Reaktion der Kommission auf die Gefährdung der Agrar- und Lebensmittelversorgungsketten durch die COVID-19-Pandemie weitestgehend angemessen, aber nicht hinreichend zielgerichtet war; weist darauf hin, dass die Direktbeihilfen mit einem Budget von 712 Mio. EUR rasch durch Umschichtung nicht verwendeter ELER-Mittel umgesetzt wurden, was dazu führte, dass diese Maßnahme größtenteils von den Mitgliedstaaten in Anspruch genommen wurde, die Ende 2019 einen erheblichen Teil der ELER-Mittel nicht in Anspruch genommen hatten; weist ferner darauf hin, dass fünf der 14 Mitgliedstaaten die EU-Mittel allen Landwirten zugänglich machten, denen Verluste entstanden waren, während die Hilfen in den anderen neun Mitgliedstaaten auf ausgewählte Sektoren ausgerichtet waren und Begünstigte unabhängig davon unterstützt wurden, ob diese Verluste erlitten hatten;

Empfehlungen

104. fordert die Kommission auf,

(i) bei der Ex-post-Bewertung der GAP 2014-2020 ausdrücklich auf den Übergangszeitraum 2021-2022 und die in den Übergangsbestimmungen der Verordnung (EU) 2020/2220[8] enthaltenen zusätzlichen Anforderungen zu achten,
(ii) der Entlastungsbehörde zu erläutern, warum die Vollzugsquote bei den Mittelbindungen im Rahmen des EMFAF so viel höher ist als die Vollzugsquote des vorausgegangenen Fonds,
(iii) die Entlastungsbehörde über die Verwendung vereinfachter Kostenoptionen in der derzeitigen und der neuen GAP auf dem Laufenden zu halten und deren Anwendung gemeinsam mit den Behörden der Mitgliedstaaten und (potenziellen) Begünstigten zu bewerten, um die relativ langsam anlaufende Inanspruchnahme dieser Optionen zu verstehen,
(iv) die Risikoindikatoren in ARACHNE sorgfältig zu prüfen, um die Zahl falscher Indikatoren zu verringern und die verbleibenden Indikatoren bei der Erkennung von Situationen mit einem hohen Risiko für den Schutz der finanziellen Interessen der Union effizienter zu gestalten, und
(v) die Nutzung von IT-Tools wie „Kontrollen durch Monitoring“ und anderen bildgebenden Verfahren bei der Überwachung im Agrarbereich zu fördern, Anreize dafür zu schaffen und die Zahlstellen der Mitgliedstaaten bei der Nutzung zu unterstützen;

[8] ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1.

Migration und Grenzmanagement, Sicherheit und Verteidigung

105. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik 4 „Migration und Grenzmanagement“ auf 3,4 Mrd. EUR (1,7 % des Unionshaushalts) beliefen, die sich wie folgt verteilten: 43,9 % für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), 23,1 % für den Fonds für integrierte Grenzverwaltung (IBMF) und 33 % für drei dezentrale Agenturen: die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX), die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) und die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA); stellt fest, dass sich die endgültig angenommenen Mittel für Verpflichtungen zum 31. Dezember 2022 auf 3 410,39 Mio. EUR beliefen und 99,54 % davon ausgeführt wurden (3 394,69 Mio. EUR); stellt ferner fest, dass sich die endgültig bewilligten Mittel für Zahlungen auf 3 372,54 Mio. EUR beliefen und 9761 % davon ausgeführt wurden (3 292,03 Mio. EUR);

106. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik 5 „Sicherheit und Verteidigung“ auf 1,2 Mrd. EUR beliefen, die sich wie folgt verteilten: 45,6 % für den Europäischen Verteidigungsfonds, 17 % für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF), 19,2 % für die dezentralen Agenturen Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA), Europol und die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL), 6,8 % für nukleare Sicherheit und Stilllegung und 11,4 % für andere Bereiche; stellt fest, dass sich die endgültig angenommenen Mittel für Verpflichtungen zum 31. Dezember 2022 auf 1 813,03 Mio. EUR beliefen und 99,8 % davon ausgeführt wurden (1 809,43 Mio. EUR); stellt ferner fest, dass sich die endgültig bewilligten Mittel für Zahlungen auf 1 158,67 Mio. EUR beliefen und 97,54 % davon ausgeführt wurden (1 130,20 Mio. EUR);

107. stellt fest, dass ein erheblicher Teil der Ausgaben unter den MFR-Rubriken 4 und 5 im Jahr 2022 den Abschluss noch ausstehender Projekte aus dem MFR 2014-2020 betraf; stellt fest, dass erhebliche Beträge der nationalen AMIF- und ISF-Programme für den Zeitraum 2014-2020 nach wie vor nicht ausgezahlt wurden (26 % für den AMIF und 33 % für den ISF, Stand Ende 2022), obwohl die Mittel für den Zeitraum 2014-2020 bis Juni 2024 ausgegeben werden müssen;

108. stellt fest, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 23 Vorgängen geprüft hat, die für die Ausgaben unter den MFR-Rubriken 4 und 5 nicht repräsentativ genug ist und daher keine Schätzung der Fehlerquote liefern kann; stellt fest, dass die Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs zeigen, dass die Ausgaben von Problemen bezüglich der Förderfähigkeit und der Auftragsvergabe betroffen sind und dass es sich um einen Bereich mit hohem Risiko handelt (11 der 23 geprüften Vorgänge, d. h. 48 %, waren mit Fehlern behaftet); stellt fest, dass der Rechnungshof neun Fehler festgestellt hat, die sich auf die zulasten des Unionshaushalts gehenden Beträge ausgewirkt haben, und dass er darüber hinaus vier Fälle von Nichteinhaltung rechtlicher und finanzieller Vorgaben ermittelt hat, die sich jedoch nicht auf den Haushalt der Union ausgewirkt haben; stellt fest, dass die Kommission zu dem Schluss kommt, dass das Risiko bei Zahlung bei den Ausgaben für Migration und Grenzmanagement sowie für Sicherheit und Verteidigung bei unter 2 % liegt;

109. begrüßt die Fortschritte, die der Rechnungshof bei seiner Überprüfung der Arbeit der Prüfbehörden von sechs Mitgliedstaaten zur Vorbereitung der Jahresrechnungen des AMIF, des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) und des ISF für den Zeitraum 2021-2027 festgestellt hat; nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass zum Zeitpunkt seiner Besuche (von September 2022 bis Februar 2023) die Prüfungsstrategien der sechs Mitgliedstaaten noch nicht angenommen worden waren, was eine Voraussetzung für die Vorlage eines „Gewährpakets“ ist;

110. stellt fest, dass die Betrugsbekämpfungsstrategie der GD DEFIS im Februar 2022 aktualisiert wurde und dass ihre Umsetzung überwacht und der Leitung jährlich darüber Bericht erstattet wird; begrüßt, dass 100 % der Empfehlungen des OLAF in Bezug auf die GD DEFIS umgesetzt wurden und dass auf Ebene der Kommission oder von ihren Partnern keine Betrugsfälle gemeldet wurden; stellt fest, dass die letzte Aktualisierung der Betrugsbekämpfungsstrategie der Generaldirektion Migration und Inneres (GD HOME) im Oktober 2021 vorgenommen wurde und derzeit umgesetzt wird; begrüßt, dass bis Ende 2022 72 % der finanziellen Empfehlungen des OLAF aus dem Vorjahr vollständig umgesetzt waren und sich 28 % in Umsetzung befanden;

Migration und Grenzmanagement

111. stellt fest, dass die Mittel unter der MFR-Rubrik 4 im Jahr 2022 entscheidend dazu beigetragen haben, die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine zu bewältigen; nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Mittel für den Zeitraum 2014-2020 mehr Flexibilität eingeführt wurde, um die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten zu verbessern, Mittel auf neuen Bedarf auszurichten, und dass im Rahmen der Thematischen Fazilitäten 400 Mio. EUR an Soforthilfe mobilisiert wurden; stellt fest, dass die Annahme der Programme der Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2021-2027 ihnen den Zugang zu mehr als 10 Mrd. EUR im Rahmen der neuen Fonds für den Programmplanungszeitraum ermöglicht hat;

112. stellt fest, dass seit Beginn des Krieges in der Ukraine mehr als 16 Millionen Menschen aus der Ukraine und der Republik Moldau in die Union eingereist sind und dass mehr als 4 Millionen Menschen, die vor dem Krieg geflohen sind, in der Union Schutz erhalten haben; stellt fest, dass die Kommission der Internationalen Organisation für Migration im Rahmen eines mit 15 Mio. EUR ausgestatteten Projekts zur Erleichterung der Überstellung schutzbedürftiger Personen aus der Republik Moldau, die aus der Ukraine geflohen sind, finanzielle Hilfe zur Verfügung gestellt hat, um den Prozess zu unterstützen; stellt ferner fest, dass die Kommission am 30. November 2022 den Beschluss bekannt gegeben hat, finanzielle Unterstützung in Höhe von 5,5 Mio. EUR für ein Projekt zu gewähren, das von der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Halbmondgesellschaften durchgeführt werden soll, um Gastfamilien und all diejenigen zu unterstützen, die an der Bereitstellung privater Unterkünfte für Vertriebene beteiligt sind, wobei bewährte Verfahren für den künftigen Bedarf zusammengebracht werden; nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission 2022 im Zusammenhang mit der Finanzierung der Ukraine Beschlüsse zur Genehmigung der Verwendung von nicht mit Kosten verknüpften Mitteln in Höhe von 248 Mio. EUR (Mai 2022) und 137 Mio. EUR (August 2022) sowie für kleinere Finanzhilfen, sichere Unterkünfte und psychosoziale Unterstützung in Höhe von 15 Mio. EUR angenommen hat;

113. stellt fest, dass die GD HOME im Jahr 2022 27 Mio. EUR für den Austausch

sicherheitsrelevanter Informationen und 25,5 Mio. EUR für die Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität, einschließlich Terrorismus, bereitgestellt hat; stellt ferner fest, dass die Kommission im Juli 2022 über den Fonds für die innere Sicherheit (ISF) den Mitgliedstaaten 15,7 Mio. EUR zugewiesen hat, um langfristige Projekte und Tätigkeiten im Rahmen der Europäischen multidisziplinären Plattform gegen kriminelle Bedrohungen (EMPACT) – einem von den Mitgliedstaaten „geleiteten" Sicherheitsinstrument zur Ermittlung, Priorisierung und Bewältigung von Bedrohungen durch organisierte und schwere internationale Kriminalität – weiter zu unterstützen;

Sicherheit und Verteidigung

114. begrüßt, dass die Beteiligung von KMU am Europäischen Verteidigungsfonds (insbesondere die grenzüberschreitende Beteiligung von KMU an Industriekonsortien) durch gezielte Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds, finanzielle Boni, spezifische Zuschlagskriterien und die Nutzung vereinfachter Kostenoptionen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands erleichtert wird; stellt fest, dass bei den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds im Jahr 2022 38,2 % der teilnehmenden Einrichtungen KMU waren und 20 % der über diese Aufforderungen insgesamt verfügbaren Mittel für KMU bestimmt sind (166 Mio. EUR);

115. weist darauf hin, dass die Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung ein Vorläuferprogramm des Europäischen Verteidigungsfonds mit einem Budget von 90 Mio. EUR war, mit dem 18 Forschungsprojekte finanziert wurden, die im Anschluss an Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen in den Jahren 2017 bis 2019 ausgewählt wurden; stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof in seinem Sonderbericht Nr. 10/2023 mit dem Titel „Die Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung" feststellt, dass es der Union nach wie vor an einer langfristigen Strategie für die Projekte im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds mangelt, insbesondere was die Auswirkungen, weitere Forschung, Entwicklung, Fertigung, Beschaffung und andere Aspekte betrifft; begrüßt, dass die Kommission alle Empfehlungen des Rechnungshofs akzeptiert hat;

116. nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs in seinem Sonderbericht Nr. 10/2023 zur begrenzten Verfügbarkeit von Humanressourcen bei der Kommission und zu dem daraus resultierenden Risiko für den Europäischen Verteidigungsfonds zur Kenntnis; stellt fest, dass aufgrund von Sicherheitsproblemen die Zahl des für die Verwaltung von Verteidigungsprojekten benötigten Personals höher ist als bei anderen Projekten; stellt fest, dass die ständig wachsende Zahl der zu bewertenden Vorschläge und der zu verwaltenden Projekte einen erheblichen Druck auf das Personal ausübt und Herausforderungen in Bezug auf die Einstellung von qualifiziertem und entsprechend erfahrenem Personal mit sich bringt;

Empfehlungen

117. fordert die Kommission auf,

(i) die Bereitstellung von angemessenen Mitteln und qualifiziertem Personal sicherzustellen, um die Zusammenarbeit und Investitionen im Verteidigungsbereich zu verbessern und den Europäischen Verteidigungsfonds durchzuführen, und

(ii) die Umsetzung der noch ausstehenden finanziellen Empfehlungen des OLAF zu überwachen;

Nachbarschaft und die Welt

118. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik 6 „Nachbarschaft und die Welt“ auf 14,5 Mrd. EUR (7,4 % des Unionshaushalts) beliefen, die sich wie folgt verteilten: 64,8 % für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt), 16,8 % für humanitäre Hilfe (HUMA), 14,4 % für Heranführungshilfe (IPA III) und 4 % für andere Maßnahmen und Programme; stellt fest, dass sich die endgültig angenommenen Mittel für Verpflichtungen zum 31. Dezember 2022 auf 17 670,49 Mio. EUR beliefen und 99,79 % davon ausgeführt wurden (17 632,52 Mio. EUR); stellt ferner fest, dass sich die endgültig bewilligten Mittel für Zahlungen auf 13 156,10 Mio. EUR beliefen und 99,19 % davon ausgeführt wurden (13 049,50 Mio. EUR);

119. stellt fest, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 72 Vorgängen geprüft hat, die für die Ausgaben unter dieser MFR-Rubrik nicht repräsentativ genug ist und daher keine Schätzung der Fehlerquote liefern kann; stellt fest, dass die Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs zeigen, dass es sich um einen Bereich mit hohem Risiko handelt (34 der 72 geprüften Vorgänge, d. h. 47 %, waren mit Fehlern behaftet); stellt fest, dass der Rechnungshof 25 Fehler festgestellt hat, die finanzielle Auswirkungen auf den Unionshaushalt hatten, und zwar in Bezug auf nicht förderfähige Kosten, das Fehlen von Belegen, die Vergabe öffentlicher Aufträge und nicht getätigte Ausgaben;

120. weist darauf hin, dass die Generaldirektion Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen (GD NEAR) in ihren jährlichen Tätigkeitsberichten auf der Grundlage einer von einem externen Auftragnehmer durchgeführten Studie über das Risiko bei Abschluss berichtet, das als Restfehlerquote bekannt ist und mit dem die vom internen Kontrollsystem nicht aufgedeckte Fehlerquote geschätzt und die Wirksamkeit des Systems festgestellt werden soll; nimmt die Ergebnisse der Analyse der Restfehlerquote 2022 zur Kenntnis, wonach die Restfehlerquote im Jahr 2022 bei 1 % und somit unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt;

121. stellt fest, dass der Rechnungshof Einschränkungen in Bezug auf die Methode zur Ermittlung der Restfehlerquote festgestellt hat, die dazu beitragen können, dass sie zu niedrig angegeben wird, insbesondere, dass sich der Auftragnehmer in einigen Fällen vollständig auf die Ergebnisse früherer Kontrolltätigkeiten stützen kann und dass die Schätzung der Restfehlerquote bei Zuschüssen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung nicht in die Berechnung der Gesamtfehlerquote der GD NEAR einbezogen wird; stellt fest, dass die Kommission bestätigt, dass sie solchen Einschränkungen nicht unterliegt, da (i) der Rückgriff auf frühere Kontrolltätigkeiten strengen Bedingungen unterliegt und ii) die Gesamtfehlerquote Zuschüsse im Rahmen der direkten Mittelverwaltung umfasst;

122. begrüßt, dass die Kommission die Empfehlungen des Rechnungshofs umgesetzt hat, die Einschränkungen bei der Analyse der Restfehlerquote in den jährlichen Tätigkeitsberichten der GD NEAR seit 2021 offenzulegen, die Kontrollen zu verstärken, indem wiederkehrende Fehler ermittelt und verhindert werden, und dass die

GD NEAR den mit der Analyse der Restfehlerquote betrauten Auftragnehmer dazu verpflichtet, der Kommission jeden mutmaßlichen Betrug zulasten des Unionshaushalts zu melden, der bei seiner Arbeit im Rahmen der Analyse der Restfehlerquote aufgedeckt wurde;

123. stellt mit Besorgnis fest, dass in den jährlichen Tätigkeitsberichten der GD NEAR und der Generaldirektion für internationale Partnerschaften (GD INTPA) auf Schwierigkeiten bei der Umsetzung des neuen operationellen Informationssystems OPSYS hingewiesen wurde, das zuweilen instabil war, Erwartungen nicht erfüllte und häufiges Eingreifen der Unterstützungsteams der GD DIGIT erforderte, was dazu führte, dass es in der Risikobewertung der GD NEAR als kritisches Risiko eingestuft wurde;

124. stellt fest, dass der Rechnungshof die Sensibilisierung des Personals der Delegationen der Union in den Bereichen Betrugsprävention, Ethik und Integrität bewertete; stellt mit Besorgnis fest, dass einige vom Rechnungshof befragte Bedienstete in den letzten fünf Jahren nicht m Bereich der Betrugsprävention geschult wurden; stellt fest, dass die GD NEAR ihrem Personal eine Reihe von Instrumenten und Ressourcen zur Verfügung stellt, um betrugsbezogene Fragen zu bearbeiten, wie z. B. Schulungen, ein Betrugsbekämpfungsnetz mit Anlaufstellen und Leitlinien; nimmt die positiven Ergebnisse der von der GD NEAR durchgeführten Umfragen zur Überwachung der Sensibilisierung ihres Personals für Betrug zur Kenntnis, und dass einige Bereiche ermittelt wurden, in denen Verbesserungsbedarf besteht, und dass ein entsprechender Aktionsplan umgesetzt wird;

125. begrüßt, dass die Kommission mehrere Mechanismen eingeführt hat, um Risiken zu mindern und die ordnungsgemäße Verwendung von Unionsmitteln, die in instabilen Gebieten oder Konfliktgebieten ausgegeben werden, sicherzustellen; stellt fest, dass die Kommission Korruptionsrisiken in Partnerländern systematisch bewertet und eine Reihe von Instrumenten einsetzt, um sie zu mindern, und gleichzeitig Kriterien und Leistungsindikatoren anwendet, um die haushaltspolitische Transparenz und Rechenschaftspflicht durch ihre Budgethilfe zu fördern; begrüßt, dass sich die Länder, die Budgethilfe der Union erhalten, nach Angaben der Weltbank im Laufe der Zeit bei der Korruptionsbekämpfung verbessert haben;

126. stellt mit Besorgnis fest, dass der Rechnungshof in seinem Sonderbericht Nr. 14/2023 mit dem Titel „Programmplanung beim Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt“ festgestellt hat, dass die Kommission und der EAD zwar Mittel zu einem einzigen Instrument –, dem Instrument NDICI/Europa in der Welt – zusammengeführt haben, das mehr als 70 % der im Finanzierungszeitraum 2021-2027 für das auswärtige Handeln bereitgestellten Unionsmittel abdeckt, sie aber zwei unterschiedliche Methoden für die Zuweisung der Mittel an Nachbarschaftsländer und Nicht-Nachbarschaftsländer befolgt haben, und dass die Mehrjahresrichtprogramme nicht sichergestellt haben, dass die ausgewählten Interventionsbereiche diejenigen sind, in denen die Unionsmittel Wirkung entfalten konnten;

127. stellt fest, dass die Kommission nach den abscheulichen Terroranschlägen, die die Hamas am 7. Oktober 2023 gegen Israel verübt hat, am 9. Oktober 2023 ihren Beschluss bekannt gegeben hat, die Unterstützung der Union für Palästina zu

überprüfen; begrüßt, dass die am 21. November 2023 abgeschlossene Überprüfung gezeigt hat, dass die Kommission über Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen und ein System von Garantien verfügt, das gut funktioniert, und dass bislang keine Belege dafür gefunden wurden, dass Geld für unbeabsichtigte Zwecke umgeleitet wurde; hebt ferner hervor, dass der Antwort der Kommission zufolge die derzeitigen Vorschriften für Ausschreibungsverfahren und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen dazu führen, dass die Beteiligung von Einrichtungen, Einzelpersonen oder Gruppen, die mit terroristischen Organisationen verbunden sind, mit einer Finanzierung durch die Union kategorisch unvereinbar ist;

128. stellt fest, dass die GD NEAR im Jahr 2022 bilaterale Hilfe in Höhe von 910,8 Mio. EUR an die Ukraine gezahlt hat, wovon 698 Mio. EUR im Rahmen von Budgethilfe gezahlt wurden; stellt fest, dass fast 200 Mio. EUR laufender Projekte erfolgreich umgewidmet wurden, um die Begünstigten zu erreichen, bevor die humanitären Partner ihre Hilfsprogramme mobilisieren konnten; stellt fest, dass die Einschränkungen bei der angemessenen Überwachung von Projekten in der Ukraine zu einem Vorbehalt im jährlichen Tätigkeitsbericht 2022 der GD NEAR führen und dass Korrekturmaßnahmen umgesetzt werden, wie etwa die Überwachung der Fortschritte bei der Projektdurchführung durch Aktenprüfungen, Fernlösungen und die Nutzung eines Dienstleisters;

129. begrüßt, dass das OLAF am 11. Februar 2021 eine Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine und im März 2023 mit dem Staatlichen Auditdienst der Ukraine unterzeichnet hat; stellt fest, dass die Ukraine in Kürze voraussichtlich mit dem Betrugsbekämpfungsprogramm der Union assoziiert wird, und begrüßt, dass das OLAF die ukrainischen Behörden bei ihren nationalen Bemühungen und Strategien zur Betrugsbekämpfung unterstützt; begrüßt, dass die EUStA im Juli 2023 eine Arbeitsvereinbarung mit dem Nationalen Amt für Korruptionsbekämpfung der Ukraine zur Erleichterung der Zusammenarbeit bei der Untersuchung von Korruptionsfällen und im März 2022 mit der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine unterzeichnet hat, um die finanziellen Interessen der Union und der Ukraine durch wirksame Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu schützen;

Empfehlungen

130. fordert die Kommission auf,

(i) in Bezug auf das OPSYS-Anwendungssystem die Qualität der neuen Software zu verbessern, die Anwendung zu stabilisieren, die Schnittstellen zwischen den verschiedenen OPSYS-Modulen zu verbessern und die Ressourcen zuzuweisen, die erforderlich sind, um ihre Reife/Robustheit zu verbessern;

(ii) weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen aller Verträge, bei denen Unionsmittel bereitgestellt werden, die geltenden Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Rechenschaftspflicht, der Transparenz und des Schutzes der Unionsmittel, in vollem Umfang eingehalten werden; dafür zu sorgen, dass die Beteiligung von Einrichtungen, Personen oder Gruppen, die mit terroristischen Organisationen im Zusammenhang stehen, mit einer Finanzierung durch die Union grundsätzlich unvereinbar ist, sowie durch strenge Überwachungs- und Kontrollmechanismen sicherzustellen, dass alle Personen, die an von der Union

finanzierten Maßnahmen beteiligt sind, ausschließlich Ziele und Tätigkeiten verfolgen, deren Förderfähigkeit aus EU-Mitteln anerkannt ist;

(iii) angemessene Kontrollmaßnahmen in instabilen Gebieten oder Konfliktgebieten einzuführen, um eine ordnungsgemäße Kontrolle der Verwendung von Unionsmitteln sicherzustellen;

Europäische öffentliche Verwaltung

Personalausstattung

131. stellt fest, dass sich die Haushaltsmittel für die Programme unter der MFR-Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“ auf 11,6 Mrd. EUR (5,9 % des Unionshaushalts) beliefen, was die Ausgaben der Organe und Einrichtungen der Union für Personal und Ruhegehälter (etwa 70 % des Gesamtbetrags), Gebäude, Ausrüstung, Energie, Kommunikation und Informationstechnologie umfasst; stellt fest, dass 58,6 % des Gesamtbetrags von der Kommission ausgegeben werden (6,7 Mrd. EUR); nimmt zur Kenntnis, dass sich die endgültig angenommenen Haushaltsmittel für Verpflichtungen der Kommission zum 31. Dezember 2022 auf 6 298,13 Mio. EUR beliefen (99,84 % davon wurden ausgeführt, d. h. 6 288,14 Mio. EUR) und dass sich die endgültig angenommenen Haushaltsmittel für Zahlungen auf 6 298,22 Mio. EUR beliefen (94,66 % davon wurden ausgeführt, d. h. 5 961,72 Mio. EUR);

132. stellt fest, dass der Rechnungshof eine Stichprobe von 60 Vorgängen geprüft hat, die das gesamte Spektrum der Ausgaben unter der MFR-Rubrik 7 abgedeckt und alle Organe und Einrichtungen der Union umfasst hat; nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof darüber hinaus die Angaben zur Ordnungsmäßigkeit geprüft hat, die in den jährlichen Tätigkeitsberichten aller Organe und Einrichtungen der EU – einschließlich der für Verwaltungsausgaben primär zuständigen Generaldirektionen und Ämter der Europäischen Kommission – enthalten sind und in die jährliche Management- und Leistungsbilanz der Kommission aufgenommen wurden; stellt mit Zufriedenheit fest, dass der Rechnungshof davon ausgeht, dass die Fehlerquote in der Rubrik 7 des MFR nicht wesentlich war, und weist darauf hin, dass keine neuen Empfehlungen an die Kommission gerichtet wurden;

133. stellt fest, dass die Kommission im April 2022 ihre neue Personalstrategie angenommen hat, mit der auf im Anschluss an die COVID-19-Krise neu entstandene Bedürfnisse eingegangen werden soll und deren Schwerpunkt auf der Schaffung attraktiver Arbeitsplätze, einer schnelleren und flexibleren Personalauswahl und -einstellung sowie einer flexiblen und interessanten Laufbahnentwicklung für alle Bediensteten liegt; stellt fest, dass das Dokument eine Reihe von Änderungs- und Verbesserungsabsichten umfasst, die schrittweise umgesetzt werden sollten, und dass ein Teil seines Inhalts zunächst im sozialen Dialog mit den Personalvertretern verhandelt werden soll;

134. stellt fest, dass die Kommission als Reaktion auf besondere oder dringliche Situationen und sogar als Ausgleich für geografisch unausgewogene Einstellungen zunehmend Dauerplanstellen mit Vertragsbediensteten oder Bediensteten auf Zeit besetzt, die neue Aufgaben wahrzunehmen sollen, die sich aus sich rasch ändernden Prioritäten ergeben; bekräftigt seine Besorgnis über den Wissensverlust für die Organe und die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Bediensteten, was ihre Perspektive und Arbeitsplatzsicherheit anbelangt; hebt hervor, dass die Einstellung von

Vertragsbediensteten oder Bediensteten auf Zeit keine nachhaltige Lösung für das Problem der Rückläufigkeit der Bewerberzahlen bei Auswahlverfahren der Union und die dabei auftretende geografische Unausgewogenheit und noch weniger für das schon seit langem bekannte und komplexe Problem der abnehmenden Attraktivität der Union als Arbeitgeber ist;

135. stellt mit Zufriedenheit fest, dass sich der Prozentsatz von Frauen in leitenden Positionen seit Beginn des Mandats deutlich vergrößert hat, da sich im Juli 2023 der Anteil von Frauen in leitenden Positionen auf 45,2 % auf der höheren Führungsebene (eine Steigerung um fast 9 Prozentpunkte seit Beginn des Mandats) und auf 47,5 % auf der mittleren Führungsebene (eine Steigerung um 6 Prozentpunkte) belief;

136. erkennt an, dass die Ursachen für Unterrepräsentation ganz zu Beginn des Einstellungsverfahrens angegangen werden müssen, wenn die Einstellung von Personal auf möglichst breiter geografischer Basis erfolgen soll; begrüßt, dass sich die Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit zur Stärkung der geografischen Ausgewogenheit in verschiedenen Kategorien von Kommissionsbediensteten mit allen Mitgliedstaaten getroffen hat, um ihre Vertretung zu erörtern, und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten alle gemeinsamen Aktionspläne fertiggestellt hat, mit denen die möglichen Ursachen einer Unterrepräsentation gemeinsam angegangen werden sollen;

137. verweist auf die Prüfung der Tätigkeit des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) durch den Rechnungshof und seine Bemerkungen zu dessen Wirksamkeit und Effizienz[9]; stellt fest, dass EPSO in den Jahren 2022 und 2023 Tests mit Fernüberwachung eingeführt hat, und bedauert, dass dieses System gegenwärtig aufgrund der zahlreichen technischen Schwierigkeiten, mit denen sich viele Bewerber konfrontiert sahen, überprüft werden muss; bedauert die Unannehmlichkeiten für die Bewerber, die durch die Aussetzung der externen Auswahlverfahren entstandenen direkten Haushaltskosten und die zusätzlichen Anstrengungen, die die einstellenden Dienststellen der Kommission unternehmen mussten, um angemessenen Ersatz zu finden;

Gebäude und Verwaltung

138. stellt fest, dass das neue zentrale Finanzsystem der Kommission, SUMMA, bis Ende 2023 in Produktion gehen sollte und seine Entwicklung entsprechend dem Ziel, Anfang 2024 in Betrieb genommen zu werden, fortgeschritten ist; stellt fest, dass die Frist für die Umsetzung des neuen Rechnungsführungssystems um ein Jahr verlängert wurde, da sich die Umsetzung der Verbindungen zwischen operationellen Programmen (geteilte Mittelverwaltung, elektronische Verwaltung von Finanzhilfen, elektronische Vergabe öffentlicher Aufträge, Zahlungen an Bedienstete) gleichzeitig mit SUMMA als komplexer als erwartet erwiesen hat; betont mit Besorgnis, dass sich die Kosten für SUMMA seit seiner Aufnahme Anfang 2018 bis Ende 2022 auf rund 95 Mio. EUR belaufen haben und dass die Verlängerung des Zeitplans 2024 zusätzliche Mittel

[9]Sonderbericht 23/2020 des Rechnungshofes: Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO): Es ist an der Zeit, den Auswahlprozess an den sich verändernden Einstellungsbedarf anzupassen“.

erforderlich machen wird, die auf rund 7 Mio. EUR geschätzt werden;

139. nimmt die Medienberichte über Verhandlungen zwischen der belgischen Regierung und der Kommission über eine Immobilientransaktion im Wert von fast 1 Mrd. EUR, die Pläne der Kommission, Büroräume im Norden Brüssels anzumieten, sowie den Widerwillen der davon betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnis; betont, dass Entwicklungen der Immobilienpolitik der Kommission in keinem Fall zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen ihres Personals führen sollten;

Europäische Schulen

140. stellt mit Zufriedenheit fest, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über den Jahresabschluss 2022 der Europäischen Schulen keine wesentlichen Fehler im endgültigen konsolidierten Jahresabschluss der Europäischen Schulen für das Haushaltsjahr 2022 festgestellt hat; begrüßt, dass sich die Qualität der endgültigen Einzelabschlüsse und des endgültigen konsolidierten Jahresabschlusses im Vergleich zu den Vorjahren weiter verbessert hat, wie der Rechnungshof betonte;

141. stellt mit Besorgnis fest, dass sowohl der Rechnungshof als auch der externe Prüfer unwesentliche Fehler festgestellt haben, die hauptsächlich die Berechnung der Rückstellungen für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses betrafen, und dass die Prüfungsurteile des externen Prüfers nicht dem mit dem Kabinett des Generalsekretärs (dem „Büro“) geschlossenen Rahmenvertrag entsprachen;

142. stellt fest, dass der Rechnungshof zwar Verbesserungen bei den Einstellungs- und Vergabeverfahren des Büros begrüßt hat, jedoch bei zwei der sieben von ihm überprüften Schulen (Frankfurt und Luxemburg I) Mängel bei diesen Verfahren festgestellt hat; stellt mit Besorgnis fest, dass der Hof erneut Schwachstellen bei den Zahlungsverfahren des Büros und der beiden überprüften Schulen festgestellt hat;

143. weist darauf hin, dass das Parlament in seiner Entschließung vom 12. September 2023 zu dem System der Europäischen Schulen: Sachstand, Herausforderungen und Perspektiven[10] betont hat, dass das derzeitige System der Einstellung von Lehrkräften im System der Europäischen Schulen (ESS) schwerwiegende Mängel aufweist, die zu einer Diskrepanz zwischen dem Bedarf vor Ort und dem von den Mitgliedstaaten tatsächlich abgeordneten Personal, Fragen im Zusammenhang mit den jährlichen Einstellungsplänen, Schwierigkeiten, qualifizierte Lehrkräfte und anderes Personal zu finden, prekären Arbeitsbedingungen für vor Ort eingestellte Lehrkräfte und sonstige pädagogische Fachkräfte und Problemen bei der fortlaufenden beruflichen Weiterbildung führen;

Empfehlungen

144. fordert die Kommission auf,

(i) bei der Umsetzung der neuen Personalstrategie gleichermaßen die effiziente Nutzung von Büroräumen sowie die Gesundheit und das Wohlbefinden der

[10]Angenommene Texte, P9_TA(2023)0306.

Bediensteten zu berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf Menschen mit Behinderungen, und die Personalvertreter bei der Änderung der Arbeitsbedingungen gebührend einzubeziehen;

(ii) weiterhin auf die Prävention, Ermittlung und angemessene Behandlung von Burnout-Fällen im größeren Kontext der Personalausstattung, der Arbeitsbelastung und des Wohlbefindens des Personals zu achten;

(iii) die Maßnahmen zur Förderung von Frauen, die eine Führungslaufbahn anstreben, zu verstärken, um die Zahl der Bewerbungen hochqualifizierter Frauen um mittlere und höhere Führungspositionen sowohl in der Kommission als auch in den Agenturen der Union zu erhöhen;

(iv) sich weiterhin für die geografische Ausgewogenheit des Personals auf allen Ebenen einzusetzen und gleichzeitig die Anforderungen des Statuts in Bezug auf die Kompetenzen und Stärken der Bewerber zu achten;

(v) angemessene Investitionen in den Aufbau von IT-Kapazitäten und -Ressourcen zu tätigen, damit EPSO effizienter und wirksamer wird und damit vor allem für optimale Testbedingungen bei künftigen Auswahlverfahren gesorgt ist, und

(vi) für einen besseren und strengeren Ansatz für das Risikomanagement im Vorfeld der Einführung von SUMMA zu sorgen und bedeutende Risiken, die zu zeitweiligen Störungen führen könnten, auszuschließen, bis das neue Rechnungsführungssystem voll funktionsfähig ist;

145. fordert die Kommission und die Europäischen Schulen darüber hinaus auf,

(i) die Empfehlungen des Rechnungshofs aus seinem Bericht über den Jahresabschluss 2022 der Europäischen Schulen unverzüglich umzusetzen und die Entlastungsbehörde über die Fortschritte auf dem Laufenden zu halten;

(ii) dringend den anhaltenden Mangel an Lehrkräften zu beheben und für eine stabile und faire Beschäftigungssituation für alle Lehrkräfte zu sorgen, indem das Personal gehalten und Fluktuation verringert und damit auch die Abwanderung hochqualifizierter Kräfte verhindert wird; und

(iii) die Finanzbeiträge der Union zu den Europäischen Schulen als gesonderte Haushaltslinie in die künftigen Haushaltspläne der Union aufzunehmen, um die Transparenz zu erhöhen, eine strategische Planung sicherzustellen und die parlamentarische Kontrolle im Rahmen des Entlastungsverfahrens zu erleichtern;

KAPITEL II – Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF)

Allgemeine Bemerkungen

146. weist darauf hin, dass der Ausbruch der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 die wirtschaftlichen und sozialen Aussichten der Union abrupt verändert und zu vereinten Bemühungen geführt hat, das Aufbaupaket für Europa auf den Weg zu bringen, das aus dem MFR 2021–2027 und dem Aufbauinstrument NextGenerationEU besteht, dessen Eckpfeiler die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) ist; weist darauf hin, dass mit der ARF zum einen die Mitgliedstaaten finanziell dabei unterstützt werden sollen, die schweren wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzumildern, und zum anderen die Nachhaltigkeit, Resilienz und Inklusivität der europäischen Volkswirtschaften und Gesellschaften gestärkt und sie besser auf die Herausforderungen und Chancen des ökologischen und des digitalen Wandels vorbereitet werden sollen; weist darauf hin, dass es sich bei der ARF um ein innovatives, befristetes leistungsbasiertes Instrument handelt, was bedeutet, dass Zahlungen an die zufriedenstellende Erfüllung von Etappenzielen und Zielwerten geknüpft sind, die die Fortschritte bei den in den nationalen Aufbau- und Resilienzplänen enthaltenen Reformen und Investitionen widerspiegeln und die in einem Durchführungsbeschluss des Rates festgelegt wurden;

147. stellt fest, dass alle 27 Aufbau- und Resilienzpläne bis Ende 2022 angenommen wurden und damit 335,1 Mrd. EUR an Finanzhilfen und 165,3 Mrd. EUR an Darlehen bereitgestellt wurden, die bei Erfüllung von 2557 Maßnahmen (d. h. etwa einem Drittel der Reformen und zwei Dritteln der Investitionen) und der damit verbundenen 6237 Etappenziele und Zielwerte bis 2026 ausgezahlt werden; stellt fest, dass die Kommission 2022 insgesamt, einschließlich Vorfinanzierungen, 74,4 Mrd. EUR (davon 47,2 Mrd. EUR als Finanzhilfen und 27,2 Mrd. EUR als Darlehen) ausgezahlt hat;

148. stellt fest, dass im Mai 2022 der REPowerEU-Plan auf den Weg gebracht wurde, um die Union dabei zu unterstützen, ihre Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland durch Energiesparen, die Erzeugung von sauberer Energie und die Diversifizierung der Energieversorgung zu verringern, was mit dem ökologischen Wandel im Einklang steht; stellt fest, dass durch die mit der Verordnung (EU) 2023/435 über REPowerEU[11] eingeführten Änderungen der Verordnung (EU) 2021/241 (im Folgenden „ARF-Verordnung“)[12] zusätzliche Finanzmittel und Prioritäten in die ARF aufgenommen wurden; stellt fest, dass alle 27 Mitgliedstaaten geänderte Aufbau- und Resilienzpläne vorgelegt haben, um REPowerEU-Kapitel aufzunehmen, aber auch um zusätzliche Unterstützung in Form von Darlehen zu beantragen, Anpassungen nach der Aktualisierung des maximalen finanziellen Beitrags vorzunehmen oder Änderungen aufgrund objektiver Umstände vorzunehmen, was durch die ARF-Verordnung ermöglicht wurde; weist darauf hin, dass die Überarbeitung der Aufbau- und Resilienzpläne denselben Bewertungskriterien unterliegt wie die ursprünglichen Pläne, wobei für die REPowerEU-Kapitel spezifische Anforderungen gelten;

149. weist darauf hin, dass die Kommission im Rahmen des Aufbauinstruments

[11] ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1.
[12] ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

NextGenerationEU seit Mitte des Jahres 2021 bis 2026 bis zu 806,9 Mrd. EUR durch die Ausgabe von EU-Anleihen aufbringen kann; stellt fest, dass die Kommission im Juni 2022 einen Finanzierungsplan für den Zeitraum Juni bis Ende Dezember 2022 angekündigt und weitere 50 Mrd. EUR an langfristigen Finanzierungen für das Aufbauinstrument NextGenerationEU mobilisiert hat, was durch die Ausgabe kurzfristiger EU-Bills ergänzt wurde, wodurch sich der ausstehende Gesamtbetrag der Anleihen im Rahmen des Aufbauinstruments NextGenerationEU auf 171 Mrd. EUR erhöht hat, wovon 36,5 EUR durch die Ausgabe grüner Anleihen aufgebracht wurden;

150. stellt fest, dass 2020 im MFR 2021–2027 ein Betrag von 14,9 Mrd. EUR zur Deckung der Zinszahlungen für nicht rückzahlbare Unterstützung im Rahmen des Aufbauinstruments NextGenerationEU vorgesehen war; ist besorgt über die Auswirkungen der höheren Zinssätze auf die Kaufkraft des Unionshaushalts, da die Zinssätze für EU-Anleihen mit zehnjähriger Laufzeit von 0,09 % im Jahr 2021 auf 3,2 % im Jahr 2023 angestiegen sind; nimmt die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, dass die Union ihre Verpflichtungen gegenüber Anleihegläubigern unter allen Umständen erfüllen wird, sowie ihren Vorschlag für eine technische Änderung des MFR, um die haushaltsmäßige Behandlung von Fremdkapitalkosten im Rahmen des Aufbauinstruments NextGenerationEU zu optimieren;

Bemerkungen des Hofes

151. begrüßt, dass die Ausgaben im Rahmen der ARF im Jahr 2022 in allen wesentlichen Aspekten rechtmäßig und ordnungsgemäß waren, mit Ausnahme der Auswirkungen der quantitativen Feststellungen bei 11 Zahlungen und des wesentlichen Fehlers bei 6 Zahlungen nach Schätzungen des Rechnungshofs, aufgrund derer er den Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität ein eingeschränktes Prüfungsurteil ausgestellt hat; stellt fest, dass die Art des Ausgabenmodells der ARF von den von der Kommission zu treffenden Urteilen abhängt und der Rechnungshof daher keine Fehlerquote vorlegt, sondern eine Schätzung abgibt, wonach die minimalen finanziellen Auswirkungen seiner Feststellungen zwar unterhalb, aber nahe an der Wesentlichkeitsschwelle liegen;

152. stellt fest, dass der Rechnungshof 244 von 274 Etappenzielen und alle 37 Zielvorgaben geprüft hat, die in den Zahlungsanträgen im Rahmen von Finanzhilfevereinbarungen für 2022 enthalten waren; stellt fest, dass 15 von ihnen (weniger als 5 % der Gesamtzahl) nach Auffassung des Rechnungshofs Probleme hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit aufwiesen; stellt fest, dass die Anforderungen im Hinblick auf 8 Etappenziele und Zielwerte nach Auffassung des Rechnungshofs in 8 Zahlungen nicht zufriedenstellend erfüllt wurden; stellt fest, dass die Schlussfolgerungen des Rechnungshofs auf seiner Auslegung der vom Rat festgelegten rechtlichen Anforderungen oder auf anderen qualitativen Urteilen als denen der Kommission beruhen; stellt fest, dass alle Zahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität anhand des von der Kommission mitgeteilten und angewandten Rahmens bewertet werden, die bei jeder Zahlung auch die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses und die Kontrolle durch Sachverständige der Mitgliedstaaten im Rahmen des Komitologieverfahrens berücksichtigt;

153. stellt fest, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass es 2022 zu einer Doppelförderung gekommen ist, obwohl für die fragliche Maßnahme im Rahmen der

Aufbau- und Resilienzfazilität keine Kosten anfallen; nimmt die Feststellung der Kommission zur Kenntnis, dass gemäß der ARF-Verordnung eine Doppelförderung ausdrücklich mit Kosten verknüpft ist und es daher keine Doppelförderung geben kann, wenn der Mitgliedstaat im Rahmen seines nationalen Plans keine Kostenschätzung vorgelegt hat; stellt fest, dass die Kommission betont, dass Reformen wesentliche Kriterien für die positive Bewertung der Aufbau- und Resilienzpläne durch die Kommission sind, dass jedoch die Einbeziehung kostenneutraler Reformen deren Finanzausstattung nicht erhöht, auch wenn auf diese Weise im Rahmen der Pläne ihre wirksame und fristgerechte Umsetzung sichergestellt wird;

154. stellt fest, dass der Rechnungshof auch mehrere Fälle einer unzulänglichen Gestaltung der Etappenziele und Zielwerte sowie Probleme mit der Zuverlässigkeit der Informationen, die die Mitgliedstaaten in ihre Verwaltungserklärungen aufgenommen haben, festgestellt hat, wobei die Auswirkungen dieser Feststellungen vom Rechnungshof als wesentlich, aber nicht als umfassend angesehen werden; stellt fest, dass die Kommission bereit ist, Etappenziele und Zielwerte zu überprüfen, sofern eine rechtliche Begründung für die Änderung der Elemente eines Durchführungsbeschlusses des Rates vorliegt, nämlich dass ein Mitgliedstaat einen geänderten Plan vorlegt und die Änderungen durch das Vorhandensein einer Rechtsgrundlage gerechtfertigt sind;

155. stellt fest, dass die Kommission dem OLAF bis Ende 2022 sechs Fälle potenzieller Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten Maßnahmen gemeldet hat, die bei Ex-post-Prüfungen festgestellt wurden oder aus offenen Quellen hervorgingen; stellt fest, dass das OLAF 2022 einen Rahmen für Risiken im Zusammenhang mit der ARF herausgegeben hat und mehr als 50 Schulungen zur Sensibilisierung für Betrugsfälle für Kommissionsdienststellen, Agenturen und andere externe Partner, einschließlich der Behörden der Mitgliedstaaten, durchgeführt hat;

156. begrüßt die systematische Prüfungstätigkeit des Rechnungshofs in Bezug auf die ARF, deren Schwerpunkt auf dem Schutz der finanziellen Interessen der Union liegt und die eine gründliche Analyse der einschlägigen Aspekte der Fazilität und wertvolle Einblicke in ihre Umsetzung bietet; stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Kommission die Empfehlungen des Rechnungshofs weitgehend annimmt und umsetzt, und nimmt zur Kenntnis, dass viele der vom Rechnungshof ermittelten Probleme sich auf die Rechtsgrundlage der ARF beziehen und mit ihrem innovativen Charakter und ihrer Funktionsweise zusammenhängen; ist der Ansicht, dass die Empfehlungen des Rechnungshofs, die sich aus seiner Prüfung der ARF ergeben, für die beiden gesetzgebenden Organe im Hinblick auf künftige leistungsbasierte Finanzierungsinstrumente der Union besonders relevant sind;

Rechnungsprüfung und Kontrolle

157. stellt fest, dass der Kontrollrahmen auf den einzigartigen Charakter der ARF zugeschnitten ist und auf zwei Arten von Kontrollen beruht, nämlich i) Kontrollen durch die Kommission, um hinreichende Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Mittelbindungen und Zahlungen zu bieten, die auf der zufriedenstellenden Erreichung der in den Durchführungsbeschlüssen des Rates zur Genehmigung der Aufbau- und Resilienzpläne festgelegten Etappenziele und Zielwerte beruhen, und ii) Kontrollen durch die Mitgliedstaaten zur Sicherstellung eines

angemessenen Schutzes der finanziellen Interessen der Union gemäß Artikel 22 der ARF-Verordnung;

158. begrüßt, dass die Kommission auf der Grundlage der Empfehlungen des Rechnungshofs und der gewonnenen Erfahrungen ihre Methoden für i) die Bewertung der zufriedenstellenden Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte, ii) die Berechnung der ausgesetzten Beträge bei Nichterfüllung eines Etappenziels oder eines Zielwerts und iii) den Umgang mit möglichen Situationen vorgelegt hat, in denen das ursprüngliche Urteil der Kommission, die die Erfüllung von Etappenzielen und Zielwerten als zufriedenstellend eingestuft hat, von den Mitgliedstaaten anschließend rückgängig gemacht wird; begrüßt, dass die Kommission die Empfehlung annimmt, eine Überarbeitung ihrer Ex-post-Prüfungsverfahren vorzunehmen, um die mögliche Rückgängigmachung von Zielwerten nach der Zahlung zu überprüfen, auch wenn es besorgt darüber ist, dass die Methode keine Rechtsklarheit bietet, falls ein Etappenziel oder ein Zielwert nach dem Durchführungszeitraum der ARF rückgängig gemacht wird;

159. stellt fest, dass die Kommission die Angemessenheit der Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten als Voraussetzung für die positive Bewertung der Aufbau- und Resilienzpläne überprüft hat und dass in einigen Fällen spezifische Etappenziele und Zielwerte betreffend die Prüf- und Kontrollverfahren in die Aufbau- und Resilienzpläne aufgenommen wurden, um die umfassende Angemessenheit der Systeme zum Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherzustellen; stellt fest, dass die zufriedenstellende Erfüllung der Etappenziele und Zielwerte in den Bereichen Prüfung und Kontrolle wiederum eine Voraussetzung für die ersten Zahlungen war, und begrüßt, dass der Rechnungshof keine Fragen aufgeworfen hat, was ihre 2022 als zufriedenstellend beurteilte Erfüllung anbelangt; stellt fest, dass die Kommission anschließend 16 Systemprüfungen im Jahr 2022 und 11 im Jahr 2023 durchgeführt hat, sodass alle Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten bis Ende 2023 mindestens einmal geprüft wurden;

Umsetzung und Auswirkungen

160. stellt fest, dass die Kommission im Jahr 2022 13 Zahlungen an 11 Mitgliedstaaten in Höhe von insgesamt 72,2 Mrd. EUR geleistet hat, nachdem 366 Etappenziele und Zielwerte (328 Etappenziele und 38 Zielwerte) zufriedenstellend erreicht worden waren; stellt fest, dass die Kommission zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des zweiten Umsetzungsberichts im September 2023 32 Zahlungsanträge von 20 Mitgliedstaaten erhalten und einen Gesamtbetrag von 153,4 Mrd. EUR (106,3 Mrd. EUR in Form von Finanzhilfen und 47,1 Mrd. EUR in Form von Darlehen) ausgezahlt hatte;

161. stellt fest, dass die Kommission berichtet, dass die Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte im Großen und Ganzen auf gutem Weg ist, nachdem das Funktionieren der ARF im ersten Jahr stärker auf die Reformen ausgerichtet war, die erforderlich sind, um den Rahmen für nachfolgende Investitionsprojekte zu schaffen, sodass sich eine größere Wirkung erzielen lässt; stellt fest, dass die Kommission Verzögerungen im Vergleich zum vorläufigen Zeitplan für Zahlungen meldet, die auf das Verfahren zur Überarbeitung der Aufbau- und Resilienzpläne im Zusammenhang mit dem REPowerEU-Plan und auf Herausforderungen bei der Umsetzung zurückzuführen sind, mit denen die Mitgliedstaaten konfrontiert sind, wie Problemen im Zusammenhang mit der Verwaltungskapazität, Investitionsengpässen und den Folgen des russischen

Angriffskriegs gegen die Ukraine, darunter die Energiekrise, unerwartete Preisschocks, Engpässe bei bestimmten Materialien und eine hohe Inflation; stellt fest, dass die Kommission alle Mitgliedstaaten, unter anderem über das Instrument für technische Unterstützung, dabei unterstützt, die Umsetzung und Überarbeitung ihrer Pläne zu beschleunigen; ist besorgt darüber, dass dem Jahresbericht 2023 der Kommission über die Umsetzung der ARF zufolge acht Mitgliedstaaten der Kommission noch keine Zahlungsanträge übermittelt haben;

162. begrüßt die ARF als einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung eines schweren Wirtschaftsabschwungs und einer sozialen Krise im Anschluss an die COVID-19-Pandemie sowie die Tatsache, dass sie eine beispiellose Welle von Reformen und Investitionen in der gesamten Union ermöglicht hat, die erhebliche langfristige Auswirkungen auf das Bruttoinlandsprodukt (BIP) haben werden; weist darauf hin, dass sich der europäische Mehrwert der ARF schon lange dadurch bewiesen hat, dass es ihr innovativer und flexibler Charakter den Mitgliedstaaten ermöglicht, gemeinsame politische Ziele der Union zu verwirklichen; stellt fest, dass die ARF es den Mitgliedstaaten gleichzeitig ermöglicht, länderspezifische Herausforderungen durch die Gestaltung der Aufbau- und Resilienzpläne anzugehen, während auf alle Mitgliedstaaten und Zahlungsanträge derselbe einheitliche Bewertungsrahmen in gleicher Weise angewandt wird;

163. begrüßt, dass die von den Mitgliedstaaten zur Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels vorgeschlagenen Reformen und Investitionen die in der ARF-Verordnung festgelegten Ziele übertroffen haben, da sich die geschätzten Klimaschutzausgaben auf etwa 40 % und die Ausgaben für den digitalen Bereich auf 26 % belaufen, während die gesetzten Ziele mit 37 % bzw. 20 % niedriger lagen;

164. nimmt die Fortschritte zur Kenntnis, die bei den sechs Säulen der ARF und insbesondere bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen gemeldet wurden, wobei mindestens einige Fortschritte bei 68 % der länderspezifischen Empfehlungen 2019–2020 und erhebliche Fortschritte bei 12 % von ihnen erzielt wurden, was die durch die Aufbau- und Resilienzfazilität gebotenen Anreize belegt; stellt fest, dass auch bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2022 wesentliche Fortschritte erzielt wurden, wobei bei fast 52 % der im Juli 2022 an die Mitgliedstaaten gerichteten Empfehlungen zumindest einige Fortschritte erzielt wurden;

165. entnimmt dem Sonderbericht 26/2023, dass es der Kommission und den Mitgliedstaaten trotz der geringen Zeit für die Gestaltung des Leistungsmodells der ARF gelungen ist, ein Überwachungssystem, einschließlich eines IT-Systems, einzurichten, mit dem die Fortschritte bei der Umsetzung gemessen werden können; begrüßt die Zusage der Kommission, die ermittelten Probleme anzugehen und die entsprechenden Empfehlungen umzusetzen;

166. begrüßt die bis Dezember 2022 erzielten erheblichen Fortschritte in allen Säulen, die anhand der gemeinsamen Indikatoren deutlich wurden, wie etwa 22 Mio. Megawatt („MWh“) an Einsparungen beim jährlichen Energieverbrauch, 1,43 Millionen Unternehmen, die entweder durch finanzielle Unterstützung oder Sachleistungen unterstützt wurden, 4 Millionen Menschen, die an Schulungen teilgenommen haben, und 4 115 196 junge Menschen im Alter zwischen 15 und 29 Jahren, denen Unterstützung gewährt wurde;

Transparenz

167. stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte anerkennt, dass Fortschritte bei der proaktiven Transparenz, insbesondere durch das ARF-Scoreboard und die Veröffentlichung der 100 größten Empfänger, erzielt wurden; weist jedoch auf die Aspekte hin, bei denen nach Ansicht der Bürgerbeauftragten Verbesserungsbedarf besteht, und schließt sich ihren Empfehlungen an, denen zufolge für mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht in Bezug auf die ARF gesorgt werden sollte;

168. stellt fest, dass die Mitgliedstaaten infolge einer ausdrücklichen Forderung des Parlaments nun gemäß der geänderten ARF-Verordnung dazu verpflichtet sind, Informationen über die 100 Endempfänger, die den höchsten Betrag an Mitteln aus der ARF erhalten, zu veröffentlichen; stellt fest, dass bis auf einen alle Mitgliedstaaten die erforderliche Liste im ARF-Scoreboard veröffentlicht haben, und stellt fest, dass der Umfang der Zahlungen sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch innerhalb der einzelnen Länder sehr unterschiedlich ist, was auf die Heterogenität der Aufbau- und Resilienzpläne zurückzuführen ist;

169. begrüßt die übrigen von der Kommission ergriffenen Initiativen, mit denen die Transparenz bei der Umsetzung der ARF verbessert werden soll; stellt fest, dass wichtige Dokumente, die die Umsetzung regeln, wie Aufbau- und Resilienzpläne, operative Vereinbarungen, Bewertungsmethoden und Dokumente, die wichtige Entscheidungen über die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten untermauern oder enthalten, öffentlich verfügbar und leicht zugänglich sind;

Empfehlungen

170. unterstützt die Empfehlungen, die der Rechnungshofs in seinem Jahresbericht und in den damit zusammenhängenden Sonderberichten ausgesprochen hat, und begrüßt, dass die Kommission die Mehrheit dieser Empfehlungen annimmt; fordert die Kommission auf, diese umzusetzen und die Entlastungsbehörde über die Fortschritte bei der Umsetzung zu informieren;

171. fordert die Kommission darüber hinaus auf,

(i) eine Bestandsaufnahme der verschiedenen Optionen durchzuführen, mit denen die Rückgängigmachung von Etappenzielen nach Ablauf des Durchführungszeitraums verhindert werden kann, und die entsprechende Rechtsgrundlage zu nennen;
(ii) die Klarheit der Maßnahmen und der damit verbundenen Etappenziele und Zielwerte weiter zu verbessern, wenn ein Mitgliedstaat eine Überarbeitung des nationalen Plans vorlegt;
(iii) gemeldete Verzögerungen frühzeitig anzugehen, indem sie den Mitgliedstaaten unter anderem technische Unterstützung leistet;
(iv) weiterhin mit dem Rechnungshof zusammenzuarbeiten, um die Auslegung von Etappenzielen und Zielwerten so weit wie möglich anzugleichen; und
(v) erforderlichenfalls die Empfehlungen des Rechnungshofs aus seiner Arbeit zur ARF und die Erfahrungen aus ihrer Umsetzung für die Gestaltung und Umsetzung künftiger leistungsbasierter Instrumente der Union zu nutzen.